







C99
Lc



B. 381.

M.

Vorher die Menge:

die Stände

Verordnung des Cammer-Gerichts

Antheil

der Deutschen Gerichtsbarkeit

geboten



1769.

Burgsdorf, Friedrich Adolph von

Ueber die Frage:

Ob die Stände

vor

Errichtung des Cammer-Gerichts

Antheil

an

der deutschen Gerichtbarkeit

gehabt?



1769.



L 148



Vorrede.

Der Verfasser dieser kleinen unwichtigen Schrift ist nichts weniger als ehrgeizig. Seine Absicht ist nicht, seinen Namen zu verewigen, oder sich an Höfen bekannt zu machen. Wenn es ihm darum zu thun gewesen wär, würde er nicht gerade eine Materie gewählt haben, die nur einen kleinen Cirkel von Lesern interessiren kann, und zwar, wie Gedächtniß-Münzen

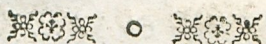
X 2

nur



nur so lange, als die Art von Epoche, die sie veranlaßt hat, noch in frischen Andenken ist. Seine Abhandlung wird vermuthlich nur in Wezlar und Regensburg, oder höchstens in einem umliegenden District von zehn Meilen gelesen werden. Und die Freunde, die er sich zu haben schmachtet, seine Landeute, und die wenigen bey Hof, denen er vorzüglich zu gefallen wünschte, werden es gewiß nicht erfahren, daß er Autor geworden ist; ohngeachtet er sich hin und wieder ein so wichtiges Ansehen gegeben hat, als ob er von Fürsten und Ständen den Auftrag erhalten hätte, ihre Partie zu nehmen.

Wenn



Wenn er von den Ursachen Re-
chenschaft geben sollte, die ihn zu Be-
arbeitung dieser Materie veranlaßt
haben, so war, aufrichtig zu gestehen,
sein erster Bewegungs-Grund eine
Art von Neugierde, zu wissen, ob
denn alte und verjährte Meinungen
eben deswegen, weil sie allgemein sind,
auch gerade den meisten Glauben ver-
dienen. Eine Neugierde, die man
durchgängig haben sollte! Einige Be-
merkungen, die er machte, da er sich
von ohngefähr veranlaßt sah, die
Reichs-Tags-Handlungen vom Jahr
1495. genau durchzulesen, brachten
ihn zuerst auf die Gedanken, daß der
Grundsatz, als ob vor der Einrichtung
des Cammer-Gerichts die Stände
keinen Antheil an Ausübung der Justiz



in Deutschland gehabt hätten, vielleicht falsch seyn könnte. Er gesteht es selbst, daß es ihm im Anfang nicht wenig Gewissens-Bisse gekostet habe eine Wahrheit zu bezweifeln, die man ihm in seinen jüngern Jahren so oft eingeprägt hatte. Allein man wird allemal ein Waghals, wenn man sich verleiten läßt, die Vorurtheile abzuschütteln zu wollen; und, nachdem er es einmal versucht hatte, seine Muthmassung vor möglich zu halten, so fand er in der Geschichte so viel überzeugende Beweise davon, daß er sich nunmehr wunderte, sie nicht eher gehabt zu haben.

Er kann ohngefähr die gelbsüchtigen Urtheile voraus sehen, die man
hin



hin und wieder über diese Abhandlung
fällen wird. Um sie zu vermeiden,
war kein andres Mittel, als den
Schriftstellern zu folgen, die aus Liebe
zum Frieden ihren Styl, wie die
Priester der Cybele sich selbst, aber
einer schönen, reizenden Göttin zu ge-
fallen, entmannten; und zu diesem
Grad der Selbstverleugnung fand sich
der Verfasser noch zu sehr elastisch.
Nur des Zeitpuncts halber, den er
sich gewählt hat, achtet er sich vor ver-
bunden, eine Erinnerung zu machen.
Seine Untersuchung von den Deutschen
Gerichts-Höfen fängt erst mit den
mitlern Zeiten, und zwar mit der Re-
gierung Kaiser Rudolf des Isten an,
unter welchem, und nicht eher, seiner
Meinung nach, Deutschland ein be-



stimmtes Staats-Recht erhalten hat.
Höher hinauf zu gehen, ließen ihm
verschiedene wichtige Betrachtungen
nicht zu. Er glaubt immer, daß es
ein gefährliches Werk sey, von Ver-
fassungen und Vorrechten in einem
Landе sprechen zu wollen, so lange
Oberhaupt und Stände beständig mit
einander in Krieg verwickelt sind.
Von dem neunten Jahrhundert ha-
ben schon die meisten Staats-Lehrer
diese Anmerkung gemacht; Aber auch
noch nachher, und seit Kaiser Conrad
dem 1ten bis auf Rudolphen von Habs-
burg wird man vielleicht kaum ein halbes
Seculum zusammen rechnen können,
wo nicht beide Theile mehr als Feinde,
als in einem gegenseitigen bestimmten
Verhältniß zu betrachten wären. Daher
Loma



Kommen die verschiedenen Meinungen über die Regierungs-Form derer damaligen Zeiten, wovon einige gerade zu die Kaiser ohne Unterschied vor Thronen, und die andern die Stände durchgehends vor Rebellen ausgeben. Statt, daß man, behutsam zu gehen, eben nicht nöthig hätte, sich zu einer oder der andern Partie zu schlagen, sondern sicher annehmen könnte, daß die Zeugnisse und Beispiele, die von beiden Seiten angeführet werden, noch bey weiten nicht hinlänglich sind, die Regierungs-Form solcher kriegerischen Zeitläufte zu bestimmen, wo gemeinlich die siegende Partie sich weit mehr herausnimmt, als ihr eigentlich zukommt:

N s

Der



Der Verfasser hat sich folglich auf die ältere Justiz = Verfassung in Deutschland weiter nicht einlassen wollen, als so viel er hin und wieder zur Erläuterung nöthig gefunden hat. Außerdem würde es ihm auch an einzelnen Beispielen, sogar unter den Carolingischen Kaisern, nicht gefehlt haben. Nur eins zu gedenken! In verschiedenen Schriftstellen werden Fälle angeführt, wo im Jahr 836. und 861. Grafen und Land = Richter, die doch, wie man einmal vor allemal angenommen hat, bloß von Kaiserlicher Willkür abhingen, wegen übel verwalteter Justiz oder Vesteckungen auf Reichs = Tügen ihrer Aemter entsetzt worden.

Uebrio



Uebrigens ist vor galante Leser, denen gegenwärtige Schrift ohne Zweifel zu bunt vorkommen wird, kein anderer Rath, als daß sie die vielen Allegate und lateinischen Stellen, im Fall sie dieselben unnöthig finden, überschlagen müssen. Der Verfasser konnte nicht hoffen, daß man ihm bloß auf sein Wort glauben würde, und mußte sich daher auf Zeugnisse und Urkunden berufen. Aber vielleicht sollte er sie wenigstens vom Text abgesondert und in Noten verwandelt haben? Ja, das würde er ohnfehlbar gethan haben, wenn er hätte glauben können, daß die Art zu schreiben bequemer seyn sollte. Aber er gesteht es aufrichtig daß er ein abgesagter Feind von Noten ist, und sich ihrer nicht gern, ausser im höchsten Noth-

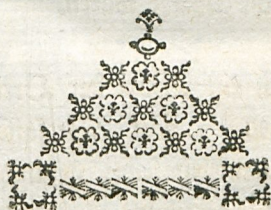


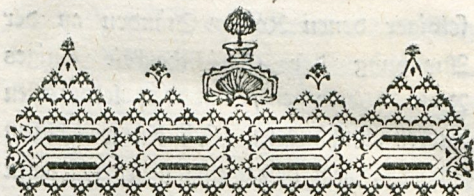
Nothfall bedienet: Seiner Meinung nach ist es weit unbescheidener, den Leser zu nöthigen, daß er alle Augenblicke den Text fahren lassen, und die nöthige Erläuterungen irgendwo am Ende des Blats oder wohl gar auf der andern Seite suchen muß; und er sieht die Noten ohngefähr wie Hülfs-Völker an, die sich der Nationen, die sie bloß beschützen sollten, endlich selbst bemächtigen, oder wie Gäste, die sich mit Gewalt in eine Gesellschaft dringen, wo sie nicht gebeten waren.

Noch ein Wort der Orthographie wegen! Der Verfasser hat beym Durchlesen selbst gefunden daß sie eben nicht zum besten gerathen ist. Sie ist hin und wieder altfränkisch, oft



oft zu neumodisch und affectirt, aber durchgehends ungleich und mangelhaft. Er leugnet nicht, daß dergleichen Fehler eine Schrift nicht wenig verunstalten. Aber er kann nichts zu seiner Entschuldigung sagen, als daß er beym Abschreiben und Druck derselben abwesend gewesen, und nicht zeitig genug dazu gekommen ist, um die nöthigen Verbesserungen zu machen.





§. 1.

Die meisten Schriftsteller, die von dem
Ursprung des Cammer - Gerichts
und dessen Einrichtung unter Kaiser Maxi-
milian dem Iten geschrieben haben, unter
andern der gelehrte Verfasser des Staats-
Archivs, haben sich besondere Mühe gege-
ben, die patriotische Denkungs - Art dieses
Kaisers, und die Großmuth, mit welcher
selbiger

II



selbiger denen Reichs-Ständen an der Ausübung der Gerichtbarkeit einiges Recht übertragen, mit den lebhaftesten Farben abzuschildern. Ich bin weit davon entfernt, dem Gedächtniß dieses würdigen Regenten nicht Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen; allein das gestehe ich kommt mir ungerecht vor, bloß dem Kaiser, und, wenns hoch kommt, dem Churfürsten von Maynz Berthold, patriotischen Gedächtnißes, wegen Anordnung des Cammer-Gerichts Denkmäler und Trophäen aufzurichten, ohne zu gestehen, daß die übrigen Stände den größten Antheil daran gehabt haben. Es kommt hier nicht, wie man sich vielleicht einbilden könnte, auf rhetorische Figuren oder auf Wortspiele an; die Hauptsache liegt in dem Begriff, den man sich von der Justiz-Versaffung derer damaligen Zeiten, und von denen Gerechtsamen derer Reichs-Stände macht. Solten dann die Stände eher gar
feinen



keinen Antheil an der wirklichen Ausübung der Gerichtbarkeit in Deutschland gehabt haben, bis sie selbige von einem gutherzigen Kaiser ertrotzen? oder haben sie es erst dem Französischen Krieg und dem Erbfeind der Christenheit, den Türken zu verdanken gehabt, daß ihnen einiges Recht daran übertragen worden? Wenn das ist, so, dünkt mich, ist ein Türken-Krieg eben so fürchterlich nicht. Ich habe mich nie daran gewöhnen können, wie unsere freigebigigen Schul-Lehrer, von der Einrichtung des Cammer-Gerichts eine neue Epoche vor die Ständische Gerechtsame anzufangen; und seitdem ich vollends die Verfassung des Cammer-Gerichts, so wie sie jetzt ist, näher kennen lernen, so wolte ich fast wetten, daß die Stände bey dieser Epoche, wenn es eine gewesen ist, mehr verloren, als gewonnen hätten.



§. 2.

Diese Frage scheint dem ersten Anblick nach eben nicht sehr practisch zu seyn. Seitdem die Gerechtsame der Stände durch die neuere Reichs-Grundgesetze, und Capitulationen bestimmt worden sind; kann es uns endlich gleich viel gelten, was für Vorrechte sie ehemals gehabt und nicht gehabt haben; Allein eben diese Vorrechte geben oft ein treffliches Licht, wenn von unserer jetzigen Staats-Versaffung die Rede ist. Es würde mir sehr weh thun, wenn man mich für partheiisch halten wolte; ich bezeuge auf mein Gewissen, daß ich weder Kaiserlich noch Ständisch bin: mich dünkt, daß es dem Kaiserlichen Ansehen eben so wenig zur Ehre gereichen würde, wenn man annähm, daß die Kaiser in denen älteren Zeiten, alles willkürlich und nach ihrem eigenen Gefallen behandelt hätten, so wenig man den Ständen



den ein Compliment machte, wenn man ihre
Dissonanzen untereinander, ihre Eifersucht,
ihr Bestreben, der Kaiserlichen Hoheit Ab-
bruch zu thun, noch vergrößern wolte.
Wir leben in einem Zeit-Alter, wo die De-
ductionen, Ausführungen und Gegen-Aus-
führungen meistens ein besonderes Gepräge
der Erbitterung und Parteilichkeit tragen;
ich erinnere mich, so oft ich dergleichen
Schriften lese, einer Stelle aus dem Sär-
stenerius, der die Anmerkung macht, daß,
indem wir die Bilance in Deutschland zu be-
stimmen suchten, selbiges das Gleichgewicht
gegen seine Nachbarn verlöre. Jeder Pa-
triot, er sey Kaiser oder Reichs-Stand,
solte, wie ein zweyter Sabricius, Schrift-
steller bestrafen, die beständig die Waffen in
der Hand haben, um dem Gegner einen
heimlichen Stoß zu versetzen. Noch vor kur-
zen hat ein unbekannter Autor, de Voto de-
eifivo des Cammer-Richters, der uns tref-

liche Sammlungen aus Harprechts Staats-
Archiv und Meiers Westphälischen Friedens-
Handlungen geliefert hat, die Verwegenheit
gehabt, öffentlich zu behaupten, *) daß so
gar bey Anordnung des Cammer-Gerichts,
die Stände keinen Antheil an der Gericht-
barkeit erhalten hätten. Es ist wahr, daß
noch wenig Schriftsteller so verwegen gewe-
sen sind; inzwischen haben doch auch diese
wenige ihren Einfluß, und partheiische Leser
finden immer ihre Freude daran, irgend
eine Stelle, sie mag nun aus Eigennuz oder
Ueberzeugung geschrieben seyn, zum Behuf
ihrer Absichten anführen zu können.

§. 3.

Meine Leser wissen nunmehr, wie ich
an diese Materie gekommen bin: die gefähr-
lichen Grundsätze, die seit einigen Jahren
Mode

*) §. 70. a.





Mode worden sind, machen Fragen und Untersuchungen nöthig, die in einem weniger milzfüchtigen Zeit-Alter füglich zu den unnützen Streitigkeiten der griechischen Philosophen gerechnet werden könnten, über die sich Aristophanes lustig macht. Wenn ich von dem Antheil derer Stände an der ehemaligen Justiz-Verwaltung rede; so bilde ich mir nichts weniger ein, als daran eine neue Entdeckung gemacht zu haben. Denn sie ist bereits von verschiedenen Schriftstellern anerkannt worden. Allein einige haben diese Materie bloß berührt; andere haben, ich weiß selbst nicht warum, ihrer Staats-Lehre, wie den Heiligen in alten Domkirchen, einen dicken Schleier vorgehangen, vielleicht, weil sie es vor gefährlich hielten, sie in ihrer natürlichen Gestalt darzustellen. Warum sagen es denn Männer, die unpartheiisch seyn wollen, nicht freimüthig heraus, daß die Stände durch die Gültigkeit Kaiser Maximilians



milians weder mehr noch weniger Vorzüge erhalten haben, als sie wirklich hatten? oder warum reden Staats-Lehrer bloß von einer Gewohnheit der Kaiser in den mittlern Zeiten, sie zu Beyfügern der Gerichtshöfe zuzuziehen, wo von einem Recht und Verfassung die Rede seyn sollte? Wenn ich irgend von einem Patrioten diese Materie weitläufiger ausgeführt gewünscht hätte, so wär es von dem Verfasser des *Quinquertii Cameralis*, der verschiedenemal derselben Erwähnung gethan hat; *) allein seine ganze Ausführung von Rechts-Händeln, die auf Reichs-Lägen abgethan worden, und von Fällen, wo die Kaiser selbst sich der Beurtheilung der Reichs-Versammlungen unterworfen haben, ist bekannt, und von wenigen geleugnet worden. Staats-Lehrer, die in ihren Schul-Büchern dergleichen Fragen bloß aufge-

*) Anhang zur 1sten Frage.

aufgeworfen und unbeantwortet gelassen haben, gehören hieher nicht; diese seine Politik kommt Gesandten und Hofleuten, aber keinesweges Schriftstellern zu, an denen wir mit Recht die Anforderung der Freimüthigkeit machen können.

§. 4.

Die mittlern Zeiten in Deutschland, von denen wir uns gemeiniglich einen so fürchterlichen Begriff machen, sind noch lange nicht so ungestaltet, als man sie abmahlt und ich stelle oft Vergleichen an, die der feinen und gesitteten Verfassung unsers Zeit-Alters eben nicht am vortheilhaftesten sind. Statt der rohen, ungezähmten Denckungs-Art unserer Reichs-Fürsten, die wir uns nicht anders als mit Schwerdt und Kolben in der Hand vorstellen, finde ich in selbigen das glücklichste Einverständniß zwischen Kaiser und Stände, und gewisse Grund-



Liebe, die in einem so unregelmäßigen Staat, wie Deutschland ist, die Substanz und das Wesen jedes Freigebornen ausmachen sollten. Was für ein vortrefliches Gemälde in den Augen eines Patrioten, sich ein Zeit-Alter vorzustellen, wo der Name Vaterland, ein geheiligter National-Gedanke bey Kaiser und Ständen war, wo sie beide ein gemeinschaftliches Interesse hatten, und, wo man noch kein beschwornes Blatt Papier brauchte, um den Ton auf beiden Seiten in sanftere Accorde zu stimmen! und das waren auch die Zeiten, wo das deutsche Reich seinen Nachbarn am fürchterlichsten war. Ich gestehe es, dergleichen Abschilderungen älterer Schriftsteller, für welche ich alle Clarissen, Grandisons und die allerliebsten kleinen Puppen des Französischen Witzes gerne hingäbe, haben mich öfters bis zu Thränen gerühret; Gewisse kleine Umstände, die persönliche Gegenwart derer mächtigsten Reichs-



Reichs-Stände bey Reichs-Versammlungen, ihre Unwesenheit am Kaiserlichen Hof-Lager um die Angelegenheiten der Nation zu besorgen, und die Popularität der Kaiser, Ihre Gewohnheit den Ständen selbst entgegen zu reiten, und sie einzuholen, *) und dergleichen mehr, sind in meinen Augen die interessantesten Gegenstände von der Welt.

Gewisse Uneinigkeiten unter einigen Kaisern waren weniger Staats-Angelegenheiten, an welchen das ganze Reich Antheil genommen hätte, als der Schwindel unrühiger Köpfe, dergleichen es in jedem Jahr-Hundert giebt. Im Jahr 1399. schlossen zwar die Churfürsten eine eigne Verein unter sich; aber gewiß nicht in der Absicht, der Kaiserlichen Hoheit Abbruch zu thun, sondern

*) CAMPANVS l. 6. cap. 14.

HVBERT. Thom. Leod. Annal. C. IV.
de Vita Fridr. Palat. pag. 69.



sondern Kaiser Wenzeln, den man ohnedem nicht anders als einen Feind des deutschen Reichs betrachten kann, zu verhindern, daß er nicht die Reichs-Güter und am Ende sie selbst mit verhandeln möchte. Nach und nach brachten auswärtige Insinuationen, die vermehrten Erbländer unserer Kaiser, ihre Abwesenheit und der natürliche Verdacht, daß die eignen Staaten ihnen mehr am Herzen lägen, als das Reich, ein gefährliches Mißtrauen zuwege; Bereits unter Friedrich dem IIIten fieng man an, auf beiden Seiten zu klagen, und Vorwürfe zu machen. Göbelin *) meldet von dem Reichs-Tag zu Frankfurt im Jahr 1454.: Mutati erant Theutonum animi-Infectæ veluti quibusdam venenis aures, neque Imperatoris nomen neque Romani Præfulis ferre poterant, dicebantque, eos corrodere aurum velle, non

*) L. 1. Comment. Pii II. Papæ.



non bellum gerere — — Atque in eam
sententiam persuasi, Imperatori & Papæ
maledicere, legatos eorum contemnere,
Burgundos irridere, qui prout ad expedi-
tionem in Turcas videbantur. Von der
Zeit an war das deutsche Staats-Recht ein
Gewebe von Forderungen, Widersprüchen und
Drohungen. Unter Kaiser Carl dem Vten
ward das Interesse zwischen Kaiser und
Ständen gänzlich getheilt, und seit dem ist
es der Mühe wehrt worden, die Waagschale
in die Hand zu nehmen, und die Gerech-
tsame jedes Theils genau abzuwägen und zu
bestimmen.

§. 5.

Ich habe dieser glücklichen Verfassung
der mitlern Zeiten um deswillen Erwähnung
gethan, weil das eben diejenigen sind, wo
gemeiniglich die Kaiser als Despoten, und
die Stände nicht viel besser als Sklaven

vor-



vorge stellt werden. Wahrhaftig Sclaven von einer ganz besondern Gattung! in denen doch, wie einsichtsvolle Schriftsteller behaupten, die Liebe zur Freiheit, seit undenklichen Zeiten den National-Charakter ausgemacht haben soll. Mich dünkt, dieses National-Gefühl wirkte in den Herzen unserer Vorfahren weit lebhafter, als in den unsrigen. Um sich einen Begriff davon zu machen, darf man sich nur der Befehdungen, des Kampfs Rechts, der Eigengerichte, der Gesellschaften und Bündnisse erinnern, die in dem mitlern Zeit-Alter so häufig vorkommen. Man kann sich des Lachens kaum enthalten, wenn man Fehde-Briefe liest, die ein Koch und Küchen-Zunge einem Grafen zu Solms, oder die löbliche Schuster-Zinnung in Leipzig, denen dasigen Studenten zufertigte. Es giebt Beispiele genug, wo der Adel seine Rechte mit dem Degen, und zwar nicht allein gegen seine Nebenbürtigen, sondern gegen

gegen den Landes- und Lehnsherrn selbst vertheidigte. Wird man ohne Unwahrscheinlichkeit wohl annehmen können, daß sich Stände, die dergleichen Besinnungen in ihren eigenen Vasallen und Unterthanen billigten, oder wenigstens zuließen, der despotischen Regierung eines Kaisers unterworfen haben sollten? Die Antwort, welche die Stadt Braunschweig ihrem Landesherren, dem Herzog Wilhelm noch im Jahr 1485. geben ließ, ist der lebhafteste Abriß von dem Geist der damaligen Zeiten. *) Wir haben in Gnaden und alter Gewohnheit von Herrn zu Herrn bis an diese Zeit gehabt, daß, wo wir nicht rathen, also sollen wir auch nicht thaten. So wir denn nun in dieser Sache nicht mit gerathen haben, sollen

*) Legners Dasßelsche Chronik, pag. 32.
in Strubens Nebenstunden, I. Th.
pag. 519.



len wir auch nicht verpflichtet seyn zu
thaten. Ueberhaupt hat die Stadt Braun-
schweig von jeher den Ruhm eines vorzüga-
lich standhaften Betragens gehabt. In den
Schriften, die bey Gelegenheit ihrer Strei-
tigkeiten mit Herzogen Heinrich zum Vorschein
kamen, ist mir die Stelle besonders interessant
vorgekommen, wo die Bürger ermahnet wer-
den, sich mit runden deutschen braun-
schweigischen Worten zu erklären. *)
Dergleichen Redensarten muß man nicht
bloß auf die Rechnung der damaligen Mund-
Art schreiben; denn es möchte nun auf gut
Deutsch, gerade heraus, oder höflich und
mit vielen Complimenten gesagt werden,
so war doch der Grund-Gedanke allemal
dieser, daß die Kaiser nichts ohne Einwilli-
gung der Reichs-Stände, und die Stände
wenig

*) HENRIC. JULII Duc. deductio con-
tra civ. Brunsvic. Vol. III. pag. 377.



wenig ohne Wissen und Willen ihres Lande
Adels und den Repräsentanten ihrer Unter
thanen verordnen konnten.

§. 6.

Hauptsächlich waren die Kaiser in Anse
hung der Justiz-Versaffung im Reich nicht
weniger als unumschränkt. Lehmann *)
sagt von den Zeiten Kaiser Rudolphs des
Ersten, die Regierung des deutschen Reichs
sey so beschaffen gewesen, daß die Rechte
und Satzungen mit Rath und Zuthun der
rer Stände, der Fürsten, Land-Herren,
und der Städte abgefaßt worden, wie
dann solches in dem Reichs-Abschied vom
Jahr 1287. namentlich ausgedruckt ist.
Verschiedene Urkunden, unter andern der
Freiheits-Brief, in welchem Kaiser Friede
rich der Dritte im Jahr 1471. denen Grafen

III

*) Chron. Spir. C. 5. l. 105.



zu Sulz den Blutbann und das Recht verliehe, daß, was selbige richten und achten würden die Kraft haben solte, als ob es von einem geordneten Hof, oder Land-Gericht gesprochen worden, ingleichen ein anderer, der im Jahr 1384. denen Söhnen Rudolphs zu Sachsen die Gewalt ertheilte, das richterliche Amt auszuüben, sind ausdrücklich mit Rath und ernstem Willen des Heiligen Reichs Fürsten, Grafen, Herrn und Getreuen ausgefertigt worden. Ich müste einen ganzen Band Urkunden abdrucken lassen, wenn ich alle die hersehen wolte, wo der ausdrücklichen Einwilligung der Stände Erwähnung geschieht. Goldast meldet in seiner Vorrede zu den Reichs-Satzungen, von den Lehn-Rechten, daß solche von Gerardo Nigro, und Oberto de Otto, zweien Bürgermeistern zu Mayland gesamlet, und dem Kaiser Friedrich dem Isten übergeben worden, und daß dieser



dieser sie mit Rath und Consens der Fürsten und Stände des Reichs auf dem Reichs-Tag zu Roncal überlesen, revirirt und approbirt habe. Wenn mir weiter kein Beweis übrig blieb, so war schon das eigne Geständniß Kaiser Maximilians hinlänglich, der zu Worms die Versicherung gab, daß er die Verfassung des Cammer-Gerichts, nicht anders als mit Rath der Stände des heiligen Reichs ergründen, stellen und ordnen wolle.

§. 7.

Ich halte mich bei diesem Punkt nicht auf, ohngeachtet es ungemein gelehrt aussehn würde, ganze Stellen aus Reichs-Abchieden, Bunds-Tafeln, oder alten und neuen Schriftstellern herzusetzen, die uns keinen Zweifel mehr übrig lassen würden. Allein wenigen ist es nur in den Sinn gekommen, solches zu leugnen; Die meisten ma-



den einen Unterschied unter Anordnung und Ausübung der Justiz, und gestehen, daß die erstere ein gemeinschaftliches Werk derer Kaiser und Stände war; ein vortrefliches Geschenk, wovor wir ihnen viel Dank wissen müssen! Nur die letztere, sagen sie, gehörte zu den Reservaten der Kaiserlichen Hoheit. Ohne Zweifel verstehen sie unter Ausübung der Justiz nichts anders, als die Einrichtung und Reformation der Gerichts-Höfe, die Besetzung derselben, das willkürliche Verfahren und die Dependenz des Richters und der Beisitzer. Denn, daß ihre Urtheile unter Kaiserlichen Namen und Insignien ausgefertigt wurden, oder die Verbindlichkeit derselben, dem Kaiserlichen Hoflager zu folgen, wird man schwerlich zu Insignien einer privativen Gewalt machen wollen. Wenn das ist, so ist es unwidersprechlich, daß noch jetzt das Cammer-Gericht bloß ein Kaiserliches Gericht ist, und daß der Reichs-Hofrath,



Hofrath, den der Kaiserliche Hof nicht gerne irgendwo anders als in Wien sieht, nicht die geringste Verbindung mehr mit dem Reich hat. Wir wollen erst einen Blick in die ungebahnten und dunkeln Wege des Alterthums thun, um zu sehen, was vor eine Gestalt das Justiz-Wesen hatte.

S. 8.

Die Verfassung derselben überhaupt betrachtet, war bis auf den Kaiser Friedrich den Dritten weniger Gerichts-Zwang, als willkürliche Verträge und Selbsthülfe. Die Befehdungen, deren ich bereits Erwähnung gethan habe, waren durch Gesetze ordentlich legitimiret. Jeder Freigeborne konnte sich willkürliche Schieds-Richter erwählen, und erst denn, wenn er nach der damaligen Mund-Art Recht und Glimps ausgieng, mußte er sich gerichtlicher Entscheidung unterwerfen. Ich verweise meine Leser auf



den Datt, Senkenberg und andere Schriftsteller, die diese Materie sorgfältig bearbeitet haben. Inzwischen muß ich einen Augenblick bey einem Punkt stehen bleiben, der einer von den wichtigsten ist. Dergleichen Austräge wählten oft den Kaiser zum Schiedsrichter; das sind eben die Fälle, wo die Sachen unmittelbar an ihn gelangten, und von denen man gemeiniglich so viel Aufhebens macht. Ich finde in einer Urkunde vom Jahr 1404., welche ich in den Beilagen (No. I.) ganz abdrucken lassen, einen doppelten Austrag zweier streitigen Partheien, Heinrich Goldelins und Bernhards, Marggrafens von Baden, und zwar erstlich auf einen Kaiserlichen Schiedsrichter überhaupt, welchem jeder noch zwei Richter beifügen sollte, und hernach, da diese zwei verschiedene Urtheile machten, und sich nicht vereinigen konnten, auf den Ausspruch des Kaiserlichen Schiedsrichters allein. Folglich war von
keiner



keiner obristrichterlichen Entscheidung die Rede, und sie trat nicht eher ein, bis sich die Partheien darauf willkürlich verglichen hatten.

Bei dergleichen Compromissen durfte der Kaiser so wenig als ein anderer Schiedsrichter die Grenzen seines Schiedsrichterlichen Amts überschreiten. Im Jahr 1453. namen die Preussischen Bunds-Verwandten, die zu der Zeit deutsche Unterthanen waren, in ihren Irrungen mit dem deutschen Orden Kaiser Friedrich den IIIten zum willkürlichen Schieds mann an, und da solcher partiisch zu seyn schien, so erklärten sie sich, Kaiserliche Majestät könne nicht mehr in der Sache richten, und erkennen, als was auf Ihro Majestät zur Erkenntniß gesetzt worden sey, und nun gesetzt werde, angesehen Ihro Majestät, nur ein verwiltürter Richter sey, und, da etwas mehreres geschehen solte, wolten



sich Land und Städte wegen Nullität des
Processus feyerlich verwahrt haben.

§. 9.

Inzwischen fehlte es doch nicht an be-
stellten Gerichts - Höfen, ob sie schon bei
einer solchen Verfassung eben nicht sehr be-
schäftigt seyn konten. Die Stände hatten
mit der Landes - Hoheit die geschlossene Ge-
richtbarkeit über ihre Unterthanen an sich
gebracht und errichteten Land - und Hof -
Gerichte. Bereits in dem oben angeführten
Reichs - Abschied Kaiser Rudolphs vom
Jahr 1287. heißt es: was auch die Fürsten
mit der Land - Herrn Rathe setzen und
machen, diesem Landfrieden zur Besser-
rung, das mögen sie wohl thun, und da-
mit brechen sie des Land - Friedens nicht.
Und gleich darauf wird in dem Land - Frie-
den zu Speyer vom Jahr 1291. denen Für-
sten und allen die Gerichte haben gebo-
ten,

ren, recht zu richten, wie des Landes Sitten und Gewohnheiten sind. Die Einführung der Römischen Rechte gab den Hofgerichten den Ursprung, die mit Rechtsgelehrten besetzt wurden. Dergleichen findet man bereits im vierzehnten Jahrhundert in Oesterreich, Pfalz, Sachsen, Mecklenburg und Braunschweig.

In unmittelbaren Provinzen waren Hof- und Land-Gerichte, deren jedes seinen angewiesenen Bezirk hatte. Kaiser Rudolph I. welcher überhaupt das Justiz-Wesen in größter Unordnung fand, ließ sich angelegen seyn, solche in den vornehmsten Districten wieder herzustellen. Kurz darauf kamen sie von neuen in Abgang, und es blieben keine übrig als die Rothweilischen und Westphälischen Gerichte, die dagegen ihren Gerichts-Zwang fast durch ganz Deutschland erstreckten.



Außerdem waren zwei Gerichts-Plätze am Kaiserlichen Hof, welche über alle übrige die Aufsicht hatten, das Reichs-Hof-Gericht und der Geheime Rath. Herr von Harprecht hat uns so genau mit demselben bekannt gemacht, daß es überflüssig wär, ihre eigentliche Gestalt, ihren Gerichts-Zwang und die vielen Veränderungen, die sie erlitten haben, näher zu untersuchen. Ich berühre überhaupt von den sämtlichen Gerichts-Plätzen in Deutschland gerade nur so viel, als ich brauche, um den Antheil, den die Stände an der Ausübung der Justiz hatten, ins Licht zu setzen.

§. 10.

Es ist nicht zu leugnen, daß oft, wenn von selbigen Erwähnung gethan wird, die Sprache derer damaligen Zeiten ohngefehr so lautet, als ob bloß der Kaiser Gerichts-Herr gewesen wär. Denn, es werden öfters



öfters Kaiserliche Hofrichter und Beisitzer,
 Rechts-Sachen, die derselbe vom Hofge-
 richt ab, und an seinen Geheimen Rath ge-
 zogen, Kaiserliche Inhibitionen und Ver-
 ordnungen angeführet. Leser, die wie alte
 Haushälterinnen das Gebet ihrer Vor-Eltern
 nachbeten, werden mich vor einen Rezer hal-
 ten, weil ich Bosheit genug habe, von der
 Sprache der Kirche abzugehen. Allein ich be-
 rufe mich auf dasjenige, was ich schon vor-
 her von dem Geist derer mittlern Zeiten ge-
 sagt habe. In dem Zeit-Alter, wo die
 Kaiser und Stände beständig gemeinschaft-
 liche Sache machten, brauchte man die Na-
 men, Kaiser und Reich, nicht so sorgfäl-
 tig zu unterscheiden. Es ist sicher und
 Senkenberg gesiehet es selbst, daß es da-
 mals gleichlautende Wörter waren: Unde
 etiam per se intelligitur, sagt er *) si quid
 in

*) de principum Judicio in Praef. pag. 18.

Item,



in medio ævo per Imperatorem sui solius
cognitioni reservetur, tamen subintelli-
gendos esse, aut Electores, aut Principes.
Noch im Jahr 1466. heißt der Reichs-Tag
zu Nürnberg ein Kaiserlicher Tag. In dem
Reichs-Abschied vom Jahr 1467. ist von
einem Land-Friedens-Gericht, das von
Churfürsten, Fürsten, Grafen, Herren und
Städten besetzt werden sollte, die Rede, und
bezwegen wird dasselbe nicht weniger in dem
nemlichen Abschied ein Kaiserliches Gericht
genannt. Ueberhaupt ist es ganz natürlich,
daß des Kaisers als des Oberhauptes im
Reich immer am ersten Erwähnung gethan
wird: daher kommt es, daß das deutsche
Staats-Recht seine eigne Sprache und
Kunst-Wörter hat, denen man wie den
Hof-Damens erst die Schön-Pflästergen
und

Item Abhandlung von der Kaiserlichen
Gerichtbarkeit pag. 25.



und Schminke abnehmen muß, wenn man sie in ihrer natürlichen Gestalt erblicken will. Hin und wieder führt noch jetzt das Cammer-Gericht in öffentlichen Schriften den Namen eines Kaiserlichen Gerichts, und die Ausdrücke von Kaiserlicher Macht und Vollkommenheit sind in unsern Reichs-Abchieden nichts seltenes.

Wenn ein Grobese oder sonst ein Fremdling, der von ohngefähr nach Deutschland verschlagen würde, diese prächtige Redens-Arten zum ersten mal hören sollte, so müßte er das deutsche Reich gerade vor das ansehen, was es seiner ersten Verfassung nach am wenigsten seyn kan. Man hat nicht nöthig dergleichen Redensarten bloß in Kaiserlichen Schriftstellern aufzusuchen; ich habe hin und wieder Fürstliche Höfe angetroffen, die den Ton vortreflich nachbeten lernen.

§. II.



§. II.

Es giebt eben so viel Stellen, wo in Urkunden, und urtelsbriefen derer Land- und Hofgerichte des Reichs allein, oder gemeinschaftlich mit dem Kaiser Erwähnung geschieht. In der Urkunde Hofrichters Ernst von Schöneburg vom Jahr 1398. die Herr von Sarprecht aus dem Archiv abdrucken lassen, ertheilt Kaiser Wenzel dem Pfalzgrafen Ruprecht den Auftrag, in den Streitigkeiten der Stadt Speier mit dem Margraf von Baden, den Ausspruch zu thun, und da solcher die Sache zu wichtig findet, verweist er sie an das Reich oder an das Hofgericht. Der ganze Inhalt der Urkunde zeigt, daß man sie nicht anders auslegen könne. Denn sonst hätte der Verfasser eine Lücke gelassen, und man könnte nicht begreifen, wie die Sache, die erst Pfalzgraf Ruprecht an das Reich verwiesen hatte, so gleich an das



daß Hofgericht gekommen und von selbigen entschieden worden. Ich ersuche meine Leser, den ganzen Urtheilsbrief bei dem Harprecht *) selbst nachzulesen. Eine ähnliche Stelle kommt in einer Urkunde vom Jahr 1172. vor, wo die Marienkirche in Altenburg von dem dasigen Landgericht befreiet wird. Sämmtliche Staatslehrer nehmen es vor bekannt an, daß der ordentliche Gerichtsstand vor dergleichen Exemptos daß Hofgericht war. Man muß also die ganze Verfassung derer damaligen Zeiten in Zweifel ziehn oder daß Hofgericht darunter verstehen, wenn es heißt: **) Sed omnem potestatem judicariam & transgressionis eorum emendam, si quam inciderint, IMPERII relinquunt arbitrio terminandam.

Am

*) *Iter Theil pag. 115.*

**) *MENKE Script. T. III. pag. 1069.*



In andern Orten wird dasselbe das Kaiserliche und Reichs-Hofgericht genennt. Denn so fängt sich ein Urteilsbrief Hofrichters Engelhard zu Weinsberg vom Jahr 1405. an: *) Wir Engelhard zc. zc. bekennen daß wir desselben unsers Herrn des Königs und des Heiligen Reichs Hofgericht besessen haben. Ingleichen zwey Urkunden 1417. wo dasselbe bloß des Heiligen Reichs Hofgericht genennt wird, ohne des Kaisers Erwähnung zu thun.

Eine ähnliche Bewandniß hat es mit den Land- und Hofgerichten in unmittelbaren Provinzen. Im Jahr 1291. wird Henricus advocatus de Plauen, als Hofrichter des Altenburgischen Hofgerichts unter dem Namen *Judex Imperii in terra Plisneuse* aufgeführt, **) und im Jahr 1312. ward
Henrich

*) Harprechts Staats-Archiv I. Th. p. 119.

**) MENCKE *Script.* T. III. pag. 1080.



Henrich der ältere Reuß, mit dem Zunamen
der Lange, Kaiserlicher Majestät und des
Reichs Land Hofrichter. *) Das Gericht
zu Rothweil heißt in der Rothweilischen Ge-
richts-Ordnung p. VIII. das oberste des
Heiligen Reichs Gericht in deutschen Lan-
den. In zwey Ladungsbriefen vom Jahr
1457. und 1479. führt Graf Johann von
Eulz den Titel: des Heiligen Reichs Hof-
richter. Desgleichen kommen die Westphä-
lischen Gerichte fast nicht anders als unter
ähnlichen Benennungen vor.

§. 12.

Ich begehre nicht, diese Stellen zu Be-
weisen vor die Ständische Gerichtbarkeit zu
machen. Ich führe sie bloß an, um zu zei-
gen, daß man ohne Unterschied die Gerichts-
plätze

*) Becklers Reuß: Pl. Stammtafel p. 44.



plätze bald Kaiserliche und bald Reichs: Gerichte nennt, und daß man daher, um Widersprüche zu vermeiden, da, wo bloß der Kaiser genannt wird, das Reich nothwendig mit darunter verstehen müsse.

§. 13.

Um den eigentlichen Antheil derer Stände an der Ausübung der Justiz näher kennen zu lernen, wird es sich der Mühe verlohnen, die Gerichtshöfe einzeln zu betrachten, um zu sehen, wer sie angeordnet, besetzt und verbessert habe.

§. 14.

Seit der neuen Anordnung derer Hofgerichte in den Provinzen unter Kaiser Rudolph dem I. finde ich die deutlichsten Spuren von den Ständischen Gerechtsamen. Von dem Hofgericht in Niedersachsen, das zu Emersberg seinen Sitz hatte, wird gesagt:



sagt: Serenissimum Dominum Rudolphum, Ottonem Comitem Ascania, Principem Anhaltinum, judicem per terram Saxoniam constituisse, *de consensu Principum.* *) Die Westphälischen Gerichte, die ihren Gerichtszwang fast durch ganz Deutschland ausbreiteten, verdienen eine besondere Aufmerksamkeit. Ihre Beisitzer hießen Freischöffen oder Freigrafen des Heiligen Römischen Reichs, schwuren Kaiser und Reich, und durften die Geheimnisse des Gerichts nicht verrathen, ohne, wie in einer Urkunde vom Jahr 1458. gesagt wird, dem Reich meißneidig und treulos zu werden. Herr von Senkenberg sagt in seiner Abhandlung von der Kaiserlichen höchsten Gerichtbarkeit in Deutschland, daß die Kaiser hin und wieder zu Errichtung Westphälischer Freigerichte, Freiheiten und Lehnbriefe erteilt hätten;
E 2 alleit

*) HEINEC. *Antiquit. Goslar.* p. 306. sq.



allein er hat nicht hinzugesetzt, daß dieselben mit Zuthun der Stände ertheilt werden müßten; denn so fängt sich das bekante Mindensche Privilegium an: Wir Ludwig von der Gnade Gottes, thun kund, daß wir mit Rath unserer Getreuen gegeben haben, und geben an diesen Brief unsern Ehrbaren, Vesten, und Lieben Oheim Bischof Ludwig zu Minden ein frey Herzogthum in dem Stift zu Minden und Freigericht 2c. 2c. Die Bedeutung des Worts, Herzogthum, daß in dieser Stelle nichts anders, als den Vorsitz in den Mindenschen Faengerichten und die Freiheit dergleichen zu errichten, anzeigt, ist bereits von andern untersucht worden. Eben so lauten die Freiheitsbriefe, die die Kaiser verschiedenen Städten, unter andern der Stadt Strassburg im Jahr 1457. gegen die Westphälischen Gerichte ertheilten.

Herzog



Herzog Wilhelm zu Sachsen, der beständig über die Westphälischen Richter, hauptsächlich über den Freigrafen, Wilhelm von der Lungen zu klagen hatte, wandte sich deswegen im Jahr 1454. an Kaiser und Reich. Er berufte sich besonders auf die letztere Reformation des Gerichts, die mit Rath und im Beiseyn der Stände geordnet worden, und erklärte in einem Schreiben Kaiser Friedrich dem Dritten ohne Umstände, daß Kaiserliche Majestät über den Mißbrauch desselben nicht anders als mit vollen Rath der Churfürsten, Fürsten, Grafen, Herren, freien Ritterschaft, und Städte erkennen könnten; Und der Kaiser selbst ließ die Freigrafen nicht vor sich, sondern vor die Reichsversammlung zu Frankfurt zur Verantwortung vorladen.

Noch im Jahr 1688. erklärte die Stadt Dortmund, die der eigentliche Sitz derselben war, auf dem Reichstag zu Re-



gensburg, daß die Stadt, die dazu gehörige Grafschaft mit den freien Stühlen, Gerichten, Rechten und Zugehörungen, von dem Kaiser und dem Heiligen Reich abhange. Von dem Rothweilischen Landgericht, welches heut zu Tage bloß der Kaiserlichen Gerichtbarkeit unterworfen seyn soll, *) ohngeachtet die Appellationen von selbigem so gut, bei dem Cammergericht als bei dem Reichshofrath angenommen werden, sind dergleichen Ausdrücke nicht selten. In einer Urkunde Kaiser Carl des IVten vom Jahr 1360 **) wird dem Grafen Rudolph zu Sulz aufgetragen, solches von Kaisers und des Reichs wegen zu halten. In dem Holzschnitt, der der alten Ausgabe der Rothweilischen Gerichtsordnung vom Jahr 1523. vorgesetzt ist, sitzt ein Herzog unter

*) HORNII *Fus publ.* pag. 633.

**) GLAFEY *Anecdota* &c.





unter der Reichsfahne mit dem doppelten
Adler zu Gericht.

§. 15.

Ich komme auf das eigentliche Hofge-
richt, das am Kaiserlichen Hofe war, und
die Fälle ausgenommen, wo es Fürsten
und andere hohe Leute betraf, und an
ihren Leib, Ehre, Recht, Erb und Lehn
gieng, *) einen allgemeinen Gerichtszwang
hatte. Es versteht sich von selbst, daß hier
bloß von der Gerichtbarkeit über Unmittel-
bare die Rede ist; hauptsächlich gehörten
die Reichsstädte, die Ministerialen, die
Reichsbedelleute, die sich denen Land und
Hofgerichten in den Provinzen nicht unter-
werfen wolten, und alle übrigen Exemti
darunter. Der Ursprung dieses Reichsge-
richts gehört gerade nur so weit in meine

E 4

Abhand.

*) *Constitutio Friderici II. de anno 1235.*



Abhandlung, als man einen Schluß auf die Ständische Gerechtsame daraus machen kan. Die meisten nehmen vor bekannt an, daß es unter Friedrich dem IIten angeordnet worden. Die Einwendungen, die man gegen die Glaubwürdigkeit der bekannten Constitution vom Jahr 1235. gemacht hat, weil man keine andere Urkunden in deutscher Sprache von dem Zeitalter aufweisen könne, sind längstens widerlegt worden. Im Jahr 1255. wird bereits ein Reichshofrichter, Adolph Graf von Waldeck, unter dem Namen, Justitiarius Reipublicæ & Regis aufgeführt. *) Die Hauptfrage ist, von wem das Hofgericht niedergesetzt und bestätigt worden.

§. 16.

Die Verordnung, die gemeiniglich unter dem Titul, Constitutio Friderici II. angeführt

*) GVDEN. in Cod. Diplom. Mogunt. T. 1. pag. 651.



geführt wird, ist eigentlich ein Abschied des Reichstags zu Maynz, der von sämtlichen Ständen abgefaßt worden. Bey dem Goldast führt sie den Titel: Kaiser Friedrich des Iten Recht, gesetzt und bestätiget mit der Fürsten Rath, und mit andern großen Herren zu dem großen Hof zu Maynz &c. und die ersten Worte derselben tragen gleich das Gepräge der uralten deutschen Verfassung: Wir setzen und gebieten bei des Reichs Hulden, und von unserer Kaiserlichen Gewalt, und mit der Fürsten Rath, und andern des Reichs Hulden und Gerreuen. Man darf also weiter nicht fragen, von wem das Hofgericht seinen Gerichtszwang bekommen habe. In dem Reichsabschied Kaiser Rudolphs vom Jahr 1287. wird gedachte Verordnung mit den nemlichen Worten wiederholt; Das ist eben derjenige, den ich oben angeführt habe,





und der sich beim Lehmann p. 555. so an-
fängt: Diese Sache des Landfriedens ha-
ben wir mit Gunst und auch mit Rath
der Erbarn Herrn, des Cardinals, des Le-
gaten und der Fürsten, beider geistlichen
und weltlichen gesetzt zc. zc. Einen ähnli-
chen Anfang hat die Satzung Kaiser Adolphs
und Albrechts des Iten, wo vom Hofgericht
abermalen Erwähnung gethan wird. Blum
und nach ihm Laffinger *) haben die An-
merkung gemacht, daß dasselbe von Kaiser
Friedrich an bis zum Kaiser Ruprecht,
das Kaiserliche oder Königliche Hofge-
richt, und seitdem erst hin und wie-
der, das Königliche und des Heilli-
gen Reichs Hofgericht genennt worden.
Allein in den oben angeführten Reichs-
satzungen, führt es keine von diesen Be-
nennungen,

*) *Institut. Jurispr. Camer.*



nennungen, sondern wird ausdrücklich des Reichs Hof betitelt.

So oft nachher von Bestätigung oder Reformation desselben gehandelt worden; so ist solches allemal auf Reichstagen geschehen, wo gemeinschaftliche Berathschlagungen des Kaisers und der Stände hingehörten. Die bekannte Reformation vom Jahr 1342. *) die vom Carl dem IVten in der goldnen Bulle erweitert worden, geschah durch den Reichsabschied zu Frankfurt. Ich werde weiter unten Gelegenheit haben, von denen neuern Reichstagshandlungen bis zu Kaiser Maximilian den Iten Erwähnung zu thun.

§. 17.

In dem dunkeln Zeitalter, wo Gelehrte ohngeachtet aller mühsamen Untersuchungen,

*) Harpr. Staats-Archiv T. I. p. 34.





Hungen, doch nichts weiter als Muthmassungen und Wahrscheinlichkeiten finden, darf man weiter keinen Beweis fordern, daß das Hofgericht von Kaiser und Reich zugleich niedergesetzt worden. Freilich, wenn wir irgend eine förmliche Urkunde hätten, wo demselben die Gerichtbarkeit übertragen worden, so hätten wir nicht nöthig, so viel einzelne Beweise zusammen zu stoppeln. In der Folge sieht man es weit deutlicher, daß die Kaiser solches selbst nicht als ein eigenenthümliches Gericht angesehen haben. In den Fällen, die ich oben angezeigt habe, da Partheien ihre Rechtshandel ihnen unmittelbar zur Entscheidung übertrugen, pflegten sie dieselben nicht dem Hofgericht zuzurufen, wo doch sonst dergleichen Kaiserliche Entscheidungen hingehört hätten; sondern sie setzten eigne Commissionen darzu nieder, die in damaligen Zeiten sehr häufig vorkommen.



§. 18.

Hauptsächlich sind die häufigen Exemtionsbriefe, die die Kaiser gegen den Gerichtszwang des Hofgerichts zu ertheilen pflegten, merkwürdig. Ich führe diesen Umstand in zweierlei Absicht an. Erstlich ist es nicht glaublich, daß die Kaiser ein Gericht, das ein so beträchtliches Stück ihrer Hoheit ausgemacht hätte, recht mit Vorbedacht durch die häufigen Privilegien und Exemtionen, ingleichen durch die abgeordneten Commissionen in einzelnen Rechtsfachen, noch geringer und unansehnlicher gemacht haben würden, da es ohnedem bei dem eingeführten Gebrauch der Selbsthülfe, der Compromisse, und der Eigengerichte nicht sehr beträchtlich seyn konnte. So viel ist gewiß, daß sie wenig Sorgfalt für dasselbe trugen. Im Jahr 1478. war es wirklich in Stillstand gerathen, und Kaiser Friedrich



rich der IIIte führte weiter keine Ursache davon an, als daß merkliche des Reichsgeschäfte solches verhindert hätten. hauptsächlich aber ist die Schreibart der Urkunden und Freiheitsbriefe ein nicht geringer Beweis vor die Ständische Gerechtsame. Wenn der Kaiser willkürlich mit dem Hofgericht hätte verfahren können, so hätte er der Einwilligung der Stände zu dergleichen Exemptionen nicht nöthig gehabt. Ich verweise meine Leser, die den Stil derselben kennen lernen wollen, auf die Freiheitsbriefe der Stadt Rothweil, Straßburg, Speier, hauptsächlich vom Jahr 1397. 1401. 1411. 1415. 1434. und zwar solche, die nicht auf allgemeinen Reichsversammlungen, sondern hin und wieder am Kaiserlichen Hoflager erteilt worden. Die gewöhnliche Anfangsformul ist allemal diese: Darum haben wir mit wohlbedachten Muth und Rath unserer und des Reichs Fürsten, und lieben Getreuen



Getreuen befreit und begnadet. Wer solche selbst lesen will, darf nur Lehmanns Speierische Chronik, Sentenbergs Selecta Juris oder dessen Abhandlung von der Kaiserlichen Gerichtbarkeit in Deutschland blindlings aufschlagen.

Ich finde beym Wenker *) einen lesenswürdigen Bericht vom Jahr 1400.: verschiedene Städte weigerten sich anfangs Kaiser Ruprechten zu huldigen, oder einreiten zu lassen, bis er ihnen ihre Freiheiten bestätigt hätte, und der König und die Churfürsten, die gegenwärtig waren, traten deswegen in Unterhandlung mit ihnen. Besonders ist die Antwort des Königs merkwürdig, wo gesagt wird, daß er dasjenige, was sie von Kaisern und Königen bereits erhalten hätten, zwar bestätigen wolle; allein neue Freiheiten zu ertheilen, sey ihm um

des.

*) Collecta Archivi & Cancell. jura. p. 402.



deswillen nicht möglich, weil die Fürsten solches nicht vor gut fänden. Diesen Unterschied zwischen denjenigen Freiheitsbriefen, wo der Kaiser neue Privilegien ertheilte, und denen, wo er bloß die alten bestätigte, habe ich öfters bemerkt; denn in denen letztern, dünkt mich, kommt die Bewilligungsformul weit seltner vor.

§. 19.

Ich gehe zu den wichtigsten Punkt über, ich meine, die Besetzung des Hofgerichts. Und hier fängt es mir an leid zu thun, daß ich mich wie ein unbesonnener Wanderer in ein dunkles und ungebahntes Feld gewagt habe, wo schon viele verunglückt sind, und wo niemand leicht das Glück haben wird, wie Prinz Biribinker, ein guterhertziges Milchmädchen anzutreffen, das ihn auf den rechten Weg weisen könnte. Mehrere Schriftsteller gestehn es ohne Umstände, daß



daß man nicht wissen könne, wer die Beisitzer bestellet habe; denn man finde keine Nachrichten davon; und dem ohngeachtet tragen sie kein Bedenken, wiewol ohne den geringsten Beweis anzuführen, solches zu den Kaiserlichen Gerechtsamen zu rechnen. *) Das ist eigentlich der Ton unsrer heutigen Kunstrichter und Schullehrer. Diese Männer gehn weit herrschsüchtiger mit unserm Verstand um, als ein schöpfrischer Dichter mit der Natur umgeht. Beide suchen ein Gemälde aus, das sie vorstellen wollen, und denn puzen und handthieren sie so lange daran, bis wir, ehe wir es uns versehen, in ein neues System, oder in ein blumigtes Arcadien versetzt sind; aber darinnen sind sie von einander unterschieden, daß der eine unsre Einbildungskraft liebkoßt, und uns oft den

*) *Blum de Jud. cur.*



den Christlichen Wunsch ablockt, daß die Art von Schwärmerey, in die er uns dahin gerissen hat, immer fort dauern möchte; statt, daß wir gemeiniglich die andern, wenn wir wieder zu uns selbst kommen, als Verführer ansehen, und der Folgen wegen zurückbeben, die wir in der ersten Trunkenheit nicht voraus sehen konnten.

Hofrath Pütter sagt an einem Ort *) daß aus dem alleinigen Unterhalt eines Gerichts das Recht der alleinigen Bestellung herfließe: eine Anmerkung, die der Folgen wegen, welche aufmerksame Leser daraus ziehen können, überaus wichtig ist! Folglich würde der Beweis ganz kurz seyn, wenn man zeigen könnte, wer den Unterhalt des Hofgerichts übernommen habe. Allein weder Kaiser noch Stände waren nach den
dama-

*) Patriotische Abbildung der höchsten Reichs-Gerichte 2c. 2c.



damaligen Umständen im Stand, solches aus ihrem Beutel zu unterhalten; Und, da ohnedem, wie bekannt, die Gerichtspersonen zu der Zeit meist Kriegsleute waren, so ernährten sich selbige mehr von dem Degen, als von ihren obrigkeitlichen Aemtern. Hin und wieder wurden die nöthigen Unkosten von den Strafen und Gerichtsfällen bestritten. In der Anweisung, die dem Hofrichter in der Sakung Kaiser Albrechts vorgeschrieben wird, werden ihm solche zu einer Art von Besoldung angeschlagen: Dies Gewette soll er darum haben, auf daß er desto fleißiger richte.

Man muß sich überhaupt unter keinem Hof- und Landgericht ein so ordentliches Gericht vorstellen, wie etwa heut zu Tage eine Landesregierung ist, die ihre beständigen Beisitzer hat. Denn die Urtheiler wurden so oft geändert, als es die Beschaffenheit der Sache erforderte. Man kan nicht

D 2

einmal





einmal bestimmen, zu was vor einer Zeit die Rechtsgelehrten zuerst als Beisitzer zu gezogen worden; und ob schon derselben hin und wieder Erwähnung gethan wird, so ist es doch ungewiß, ob sie gleich von Anfang, als Miturtheiler, oder bloß in der Absicht gegenwärtig gewesen sind, um bey vorkommenden Schwierigkeiten ihren Rath zu ertheilen. Dergleichen Rathgeber waren in den ältern Gerichtshöfen nichts seltenes. Halthaus *) führt eine Urkunde Heinrichs Grafens von Orlamünde vom Jahr 1713. an, wo gesagt wird, daß er weise und rechtsverständige Leute um Rath gefragt habe, und daß er nach ihrer Lehre und Weisung den Anspruch gebe. In denen meisten Urteilsbriefen des Reichshofgerichts heißt es bloß: Da fragten wir die Herren und Ritters um, die bey uns an
dem

*) Gloss. p. 1235.



den Rechten saßen. 2c. 2c. Bey dieser Benennung der Herren und Ritter wollen wir inzwischen stehen bleiben, und einen Versuch machen, um die eigentlichen Beisitzer des Hofgerichts näher zu bestimmen.

§. 20.

In den ältern Zeiten hatte es mit der Justizverwaltung eine ganz besondre Bewandniß: die gesetzgebende Gewalt und die eigentliche Befugnisse des Richteramts waren in Deutschland wenig von einander unterschieden. Unsre Schöppenstühle waren wie die heidnische Drakel, & quasi ex tripode respondebant (sagt Senkenberg) *) eum omnia Jura haberent in serinio pectoris, nec consuetudines licet scriptæ, aut præjudicia, quibus nitebantur, adducerentur &c. &c. und sie gaben nicht allein in

D 3

einzelnen

*) In Medirat. Fasc. II. p. 271.



einzelnen Rechtsfällen ihren Ausspruch, sondern, wenn sie sonst in wichtigen Angelegenheiten befragt wurden, so entschieden sie dieselben, wie Gesetzgeber. Darauf gründet sich der Unterschied der besondern und gemeinen Urtheile. In den Salischen Gesetzen Tit. LVII. wird verordnet, daß in jedem Mallobergio, d. i. demjenigen Ort, wo die Franken ihre öffentlichen Gerichte und Zusammenkünfte hielten, drei Sagi - Barones seyn sollten, nemlich Rechtsverständige, die aus denen übrigen Schöppen und Urtheilern herausgenommen wurden, um in wichtigen Rechtsfragen ihr Gutachten zu ertheilen. Zu dergleichen Richtern nahmen Fremde und Einheimische ihre Zuflucht, und in Franken ist noch jetzt die abergläubische Redensart beim gemeinen Volk übrig geblieben: ich will zum weisen Mann gehen. Unsre alten Gesetze sind meistens theils Sammlungen dergleichen richterlicher Erkennt-



Erkenntnisse *): die Statuten und Stadts-
Rechte, die wie einzelne Rechtsangelegen-
heiten auf den Ausspruch der Schöffen an-
kamen, werden daher hin und wieder Or-
däle und Sentenzen genannt; so heißt un-
ter andern das Hamburgische Stadtrecht,
liber Ordaliorum.

In den meisten Orten wurden jährlich
drei Gerichtstage gehalten, die das Anse-
hen allgemeiner Reichsversammlungen hatten.
Das sind diejenigen, die unter dem Namen
ungeboten Ding, *tria injussa placita*, vor-
kommen. Alle Unterthanen, sie mochten
Proceß haben oder nicht, waren schuldig,
ohne weitere Forderung, Mann vor Mann
dabei zu erscheinen, wovon noch heut zu
Tage im Hefischen einige Spuren sind. In
der Gerichtshegung und Weistum zu Erain-

D 4

feld

*) Strabe von Landständen, im 2ten
Theil der Nebenstunden p. 463.



selb kommt zum Beispiel davon folgendes vor *): und, weiln auch vormals Un. Gn. S. und Herr ein ganz Kniend und sitzend Gericht gehabt, als hat sich der Herr Richter umzusehen, ob sich auch jemand stehend finde, und selbige Unserm Gn. Fürsten und Herrn zur Strafe zu ziehn. Hierauf fallen die umstehende Unterthanen alle auf die Knie und bleiben so lange liegen, bis ihnen die Beamte durch einen Wink wieder aufzustehen erlauben: Richter und Schöpfen aber bleiben sitzen. Dargegen mußten alle Umstehenden die ausgesprochene Urtheil billigen, wenn es gültig seyn sollte. In einer Urkunde beym König **) ist davon ein merkwürdiges Beispiel: & hæc sunt nomina eorum, qui hoc ad legem Bojoariorum decreverunt,

*) *Annales Hass. Coll. III. p. 207.*

**) *Corp. Jur. feud. T. I. p. 1686.*

creverunt, Kyselhart, publicus Judex,
Liutpald Comes, Vassi Dominici Lundachar,
Meginhart &c. &c. ad extremum cunctus
populus clamavit una voce: hoc legem
fuisse (patria lingua: daß ist Recht.)

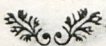
Im Jahr 1537. ward ein Lübeckischer
Burgemeister zum Tod verurtheilt, wovon
die Beschreibung ungemein lesenswürdig
ist *): denn der Richter trägt bey jedem
Punkt einen Beisitzer auf, sich erst mit den
Umstehenden zu besprechen, und, so oft
der Beisitzer wieder kommt, fragt er um
Erlaubniß, das Urtheil auszusprechen, so wie
es das ehrliche Land zu Recht finde.

In dem Jenaischen Gerichtssprengel ist
noch jetzt der Gebrauch übrig geblieben, daß
bey heimlichen Gerichten nur die eine Hälfte
der Schöffen Sitz nimmt, die andre Hälfte

D 5

aber

*) BVDER *de judic. Duodecimvir. in Opus-*
cul. pag. 608.



aber stehen bleibt, um den sogenannten Umstand der ältern Gerichtshöfe vorzustellen.

Daß die Schöpsen zugleich Gesetzgeber waren, bezeugt unter andern der Eartheuser Mönch Nolewinck *) beim Leibnitz: *Ex pagis quoque singulis duodecim electi nobiles, totidemque liberi scabini, & totidem laici; renovabant ibidem (in concilio generali) leges, præcipuas causas adjudicabant, & quid per annum essent acturi, sive in bello sive in pace, communi decreto statuebant.* Hiermit kam die Methode, wie sie Recht sprachen, überein. In den wichtigsten Sachen traten sie eine Zeitlang ab, um sie reiflich zu überlegen, fragten sich untereinander, oder andre verständige Männer um Rath, und legten alsdann ihre Stimmen,

*) *De situ & moribus Westphalorum. T. II. C. I. pag. 618. T. III. Script. Rerum Brunsv.*



Stimmen, nicht zu Folge geschriebner Rechte und Herkommens, sondern nach Gutdünken und Billigkeit, entweder einmüthig oder nach dem Ausspruch der mehresten unter ihnen, und zwar namentlich auf ihren Eid ab. Dargegen wurden ihre Erkenntnisse von dem Augenblick an zum Gesetz, von dem niemand abweichen durfte. In den ältern Zeiten wußte man von Berufungen und Appellationen nichts. Kaiser Heinrich der IIte befahl im Jahr 1023.: Unum est, quod volo, jubeo & firmiter præcipio, ut rem semel bene ac recte definitam nullus renovare vel iterare audeat &c. &c. und noch im Jahr 1454. antwortete ein Limburgischer Freigraf dem Kaiser, daß es so wenig in seinen Mächten siehe, ein Urtheil aufzuheben, als einen Todten aufzuwecken. Daher kommt die Redensart, das Urtheil zuschliessen, zubinden, concludere sententiam. Verschiedene deutsche Völker ergrif-

fen



fen die Waffen und rebellirten, da man ihnen eine Art von Appellationsgericht und obern Gerichtshof, das die Urtheile ihrer Schöffen abändern könnte, aufdringen wolte. *)

§. 21.

Meine Leser werden nunmehr von selbst einsehen, warum ich mich bey diesem Punkt weitläufiger aufgehalten habe. Wenn die richterliche Gewalt einen Theil der Befugnisse unter sich begriff, die eigentlich den Gesetzgebern zustehen, so war es nothwendig, daß die Stände und das Volk den beträchtlichsten Antheil daran haben mußten. Denn das braucht wohl weiter keines Beweises, daß die Macht, Gesetze zu geben, nur in ganz despotischen Staaten unumschränkt ist. Bereits unter den Karolingern saßen die Kaiser nicht anders, als mit Reichs-

*) MATHAEI de Jure gladii p. 482.

Reichsständen zu Gericht. Eckart *) giebt uns folgenden Ubriß davon: In Judiciis solemnioribus, quibus rex præsidebat, aderant cum ipso Episcopi, Optimatesque, Referendarii, Domestici, Seneschalchi, Cubicularii, & Comes Palatinus, pluresque alii fideles regni &c. Herr von Senkenberg **) führt ein Urtheil vom Jahr 1160. an, wo es heißt: Auditis utriusque partis assertionibus ex Sententia omnium procerum sacri nostri palatii, qui aderant — — litrem decidimus &c.

Insonderheit, sagt Strube **), ist das Gericht merkwürdig, welches Kaiser Otto III. mit

*) *Rer. Francic. l. 13. §. 27.*

**) *De principum judic. p. 18.*

Conf. Ludwig in *Reliq. Mss. T. 10. præf. p. 113.*

***) Unterricht von Regierung: und Justizsachen.



mit den Reichsfürsten über den von seinen
Mönchen verklagten Abt des Klosters St.
Gallen gehalten. Denn da heißt es in der La-
dung: *Auditis litteris, quibus te fratres
tui pro loci destructione & vitæ tuæ trans-
gressionem accusant, placuit nobis & regni
principibus, utrosque vos ad præsentiam
nostram vocare; und, als der Kaiser den
Abt gerne loshelfen wolte, mußte er sich nach
Burkhard's *) Erzählung Mühe geben, die
Einwilligung der Fürsten zu erlangen: Et
rex convocatis principibus astute eos præve-
niens, his verbis ad ipsos usus est: scitis,
dilectissimi, quantis regni negotiis nunc
obligati tenemur, & si accusationibus ho-
rum monachorum conquiescimus, non ci-
tius ad alia vacabimus. Et, si vobis placet,
causam ipsorum, iudicio dimisso consilio
tractemus &c.*

§. 22.

*) *De casibus Monasterii St. Galli.*

§. 22.

In einzelnen Provinzen wurden die Schöpfen mit Einwilligung des Volks, und aus dessen Mittel erwählt. Conring *) führt davon folgende Stelle an: *Judices scabinos, quales meliores invenire possunt, & Deum rimentes* (diese Bedingung steht in unsern Cammergerichtsordnungen nicht) *constituant ad sua ministeria exercenda. Cum comite & populo eligantur mansueti & boni. Ingleichen: Missi nostri ubicunque malos scabinos inveniant, ejeciant, & totius populi consensu in locum eorum bonos eligant &c.* Noch vom Jahr 1229. heißt es beim Künig **): Conradum Episcopum Coloniensem constituisse ad officium
scabi-

*) *De jud. rei publ. Germ. V. 26.*

**) *In spicil. eccles. in der Fortsetzung des ersten Th. pag. 345.*



scabinatus in civitate, cum ipsius universita-
tis consilio & assensu de ipsa universitate vi-
ros providos & honestos &c.

Da die Reichsstände die Landeshoheit
an sich brachten, so ließen sie ihre Vasallen
und Unterthanen bey diesen hergebrachten
Gerechtsamen. Herr von Ludwig sagt *):
In re judiciaria Principem solum nihil
egisse, sed usum fuisse consilio consensuque
ordinum regni aut Provinciae, quin licuisse
a principis iudicio provocare ad provincia-
lia comitia. Daher hatten die Landstände
den vornehmsten Antheil an Besetzung der
Landgerichte. Vom Jahr 1706. berichtet
Rechtmeier in der Braunschweig-Lüneburgi-
schen Chronick, daß sich Heinrich der ältere,
Herzog zu Braunschweig zu Entscheidung
der Rechtshändel seiner Stände bedienet
habe: Donnerstags nach Jubilate dieses
Jahres

*) In Notis ad Cod. legum Normann. p. 161.

Jahres hat Hochermeldter Herzog Heinrich
als Landesfürst durch seine deputirten
Landstände — — in streitigen Sachen
Verhör und Handlung pflegen lassen. Im
Jahr 1421. berief Herzog Bratislaus in
Pommern eine allgemeine Landesversamm-
lung *) „um auf selbiger die streitigen
„Partheien wieder zu reconciliren und
„den Lauf der verfallenen Justiz wieder
„in Stand zu bringen, zu welchem Ende
„er das Burggericht in den Städten und
„in gewissen Gerichten des platten Lan-
„des, Landvoigteien und Hofgerichte ver-
„ordnete. „

Sin und wieder sah man es sogar als
eine Schuldigkeit an, die Bürger des Orts,
wo ein Gericht gehalten wurde, zuzuziehen.

Der

*) Balthasar Zistor. Nachr. von den
Landgerichten in Pommern.



Vergleichen Vorgang findet sich im Jahr 1218. unter Friedrich dem IIten, wo der Kaiserliche Legatus Abt zu Murbach zu Soluthurn mit Zuziehung der Burgenstim dießes Orts einen Streit zwischen dem Advocaten Peter, Grafen von Buscheck und der Kirche zu St. Ursen abhandelte *): und im Jahr 1435. wurden die Rathsfreunde zu Frankfurt zu Erörterung der wichtigen Erbschaft Sache mit bevollmächtigt.

§. 23.

Wenn man dieser ganzen Verfassung der ältern Gerichtshöfe nicht mit Vorsatz Gewalt anthun will, so wird man wohl schwerlich bey dem Hofgericht allein eine Ausnahme machen können. Würden wohl die Reichsstände bey Anordnung desselben, bey

*) Senkenberg von der Kaiserl. Gerichtb. pag. 19.



hey welcher sie ausdrücklich um ihren Rath und Einwilligung befragt wurden, sich zu eben der Zeit freiwillig einer ihrer kostbarsten Gerechtsame begeben haben, da sie solche ihrem mittelbaren Adel und Landständen selbst einräumten! Allein keine Muthmaßungen! Man kann vielmehr sicher behaupten, daß sie bis zu Anordnung des Cammergerichts in Besiz geblieben sind, dem Hofgericht in Person beizuwohnen. Die meisten Urkunden sehn gerade so aus, als ob bereits damals zwei Bänke im Hofgericht gewesen wären, die Herren- und Ritterbank. Die ersteren begriffen Churfürsten, Herzoge, Grafen und Dynasten unter sich, und die letzteren waren eigentlich der Niedere Adel, milites & ministeriales. Diese Auslegung des Worts, Herren, ist nicht willkürlich. Nach dem damaligen Sprachgebrauch konnte solches nur dem hohen Reichsständischen Adel beigelegt werden.



Titulus Herr in sensu originario nemini, nisi ad nobilitatem pertinuerit superiorem, olim datus est, sicuti vocabulum Miles, Ritter, Knecht, e contrario nobilitati inferiori erat proprium. Ad superiorem autem nobilitatem nemo referebatur, nisi Dynastiam aliquam possederit *). In den Reichsgesetzen und Urkunden dieses Zeitalters werden bald die Reichsstände überhaupt, bald die Reichsgrafen allein, bald die sogenannten Baronen und Dynasten darunter verstanden. Zu der erstern Bedeutung gehört die Unterschrift des Landfriedens beim Leibniz **): nomina *Dominorum*, qui sanctam pacem cum civitatibus juraverunt. Gerhardus, Archiepiscopus Moguntinus, Chunez,

*) Lünig *Thesaur. Jur. der Grafen und Herren.* pag. 947.

**) *Manrissa Codic. Jur. gent. diplom.* P. 90. §. 31.



Chunez, Archiepiscopus Colonienfis, Arnoldus, Trevirenfis Archiepiscopus &c. Die Reichsgrafen schätzten den Herren Titel so hoch, daß sie lieber Herren als Grafen genannt seyn wolten *). In den Fastis Limburgensibus **) werden angeführt: die Herren von Bidingen, von Isenburg, von Hanau, von Helfenstein, von Eppenstein &c. lauter Reichsgrafen. Hauptsächlich war der Titel derjenigen Classe des hohen Adels eigen, die sonst Freien, Baronen, Dynasten genannt wurden. Stryk hat schon die Anmerkung gemacht, daß sie die Benennung der Herren dem Freiherrn Titel vorzogen. Ihre Söhne hießen Domicelli. So, sagt Schurzleisch ***)

E 3

wären

*) SCHILTER ad Cod. Jur. feud. Alemann. c. 1. §. 1.

**) §. 59.

***) In Epistol. p. 107.

wären ehemals die Braunschweigischen Prinzen betitelt worden.

Es ist ganz unstreitig, daß der niedere Adel, nemlich solche, die nicht Reichsstände waren, und sogar die Reichsritterschaft von der Benennung der Herren ausgeschlossen war. Das Statutum der Burg Friedberg, nach welchem keine Fürsten, Grafen und Herren der Burgmannschaft fähig seyn sollten, ist der deutlichste Beweis davon. Denn man hat deswegen kein Bedenken gefunden, charakterisirte Grafen und Mitglieder der Reichsritterschaft aufzunehmen. In den Judicialacten, die den Titel führen, in Sachsen Herrn Rudolf Johann Grafen von Wallpot zu Bassenheim, entgegen Herrn Burggraf etc. zu Friedberg etc. etc. ist ein Lützingisches Responsum befindlich, wo gesagt wird: daß das Wort, Herr, nur von Fürsten oder Grafenmäßigen Herren, aber nicht von andern von Adel verstanden werden



werden müsse, und daß man in ältern Zeiten mit dieser Titulatur weit sparsamer als jetzt umgegangen, und daß selbe niemanden, als die eine notable Macht besessen, beigelegt habe. 2c. 2c.

§. 24.

Wenn daher von Herren, als Beisitzern des Hofgerichts Meldung gethan wird, so ist es wohl keinem Zweifel unterworfen, daß von keinen andern als von Reichsständen die Rede seyn kann. Viele andere Urtheilsbriefe thun der Stände und Reichsfürsten namentlich Erwähnung. Im Jahr 1332. saß Kaiser Ludwig IV. zu Frankfurt mit Fürsten, Grafen, Freien, Herren, und Ritteren, im Hofgericht: und im Jahr 1382. heißt es in dem Urtheilsbrief des Hofrichters Primislaus, Herzogs von Teschen *):

E 4

Da

*) HERRGOTT T. II. Geneal. Habs. p. 742.



Da bath uns der obgenannth Graf Rüdolph von Habsburg zu fragen einer Urtheil in Gegenwartigkeit des Hochgebornen Fürsten und Herrn Herrn Wenzeslaus Herzogen zu Sachsen, des Römischen Reichs Obrister Marschaldt und Herr Cunrad Kreyers Hofmeister und viel ander Herren und Ritter die bey uns an dem Rechten sitzen 2c. 2c. Unter Kaiser Friedrich dem IIIten werden im Jahr 1448. folgende Beisitzer angeführt *): Bischöffe, Fürsten, Grafen, Edle und Gelehrte, und noch im Jahr 1474. war der Churfürst zu Maynz Obrichter.

§. 25.

Ich sehe einen Einwurf voraus, den ich noch beantworten muß: denn ich möchte gern, wo möglich, meinen Lesern jeden
 Scrupel

*) Harpr. Staats-Arch. Th. I. p. 140.



Scrupel benehmen, obschon die gewissenhafte Art Beweise zu führen eben nicht mehr gewöhnlich ist. Mein hier im Reich ist man immer noch ein wenig altfränkisch und man will durchaus nichts anders vor wahr halten, als was hinlänglich abgewogen, probirt, und demonstrirt ist.

Man könnte sich vielleicht einbilden, diese Reichsständischen Beisitzer selbst wären, da man sie nur hin und wieder namentlich in Urkunden antrifft, doch im Grunde nichts mehr und nichts weniger als Kaiserliche Beisitzer gewesen, die der Kaiser willkürlich bestellen, zuziehen und weglassen können. Fast ist es unmöglich, daß man diesen Einwurf im Ernst machen kann. Man wird mir hoffentlich nicht zuruthen, daß ich dasjenige, was ich von der ältesten Verfassung der Gerichtshöfe bis zum Ursprung des Hofgerichts bereits angeführt habe, noch einmal hersetzen soll. Wir wissen ohnedem, wie



gewissenhaft unsre Vorfahren über ihre alten Gewohnheiten und Herkommen hielten: und, wenn das ist, so muß man sichs wenigstens gefallen lassen, irgend eine Urkunde oder Schenkungsbrief von dem mittlern Zeitalter aufzuweisen, wo die Stände ihre Rechte dem Kaiser freiwillig überlassen haben.

Aber ich will mich nicht lange dabei aufhalten. Hier ist eine klassische Stelle aus Lehmanns Speierischer Chronik, die ich denen Zweiflern zu Liebe noch abdrucken lassen will *): Wann das Kaiserliche Cammergericht, in der Ferne als Ungarn und Böhmen, wie sichs gebühret und geschehen solte, mit Reichsfürsten und Ständen nicht besetzt gewesen, wurden der Reichsstände und Unterthanen Sachen daselbst nicht angenommen, sondern bis
zu

*) L. 7. c. 85. p. 809.





zu der Reichsversammlung verschoben, aus welcher Verlängerung oft Krieg und groß Unwesen erfolgte. Folglich waren diejenigen Reichsstände Beisitzer die eben am Kaiserlichen Hoflager waren; Und es gehörte so sehr zu der Existenz des Hofgerichts, von Reichsständen besetzt zu seyn, daß es ausser dem in Inactivität gerieth.

§. 26.

Die Einführung der Römischen Rechte in Deutschland gab die erste Gelegenheit, daß die Stände einen Theil dieser Gerechtsame fahren lassen mußten. Denn, da sie meist ungelehrt, und der Rechte nicht kundig waren, so war nöthig, Rechtsgelehrte auszusuchen, die an ihrer statt sitzen mußten. Das ist der eigentliche Ursprung des nachherigen Präsentationsrechts. Bey den Ständischen Gerichtshöfen gieng die nemliche Veränderung vor. Die Landstände, die

die vorher die Landgerichte selbst besetzt hatten, willigten nicht anders in die Anordnung der Hofgerichte, als unter der Bedingung, solche meist mit eignen Präsentaten zu bestellen *). Zu dem Hofgericht in Pommern wurden im Jahr 1421. acht Fürstliche Rätthe von der Geistlichkeit und Adel und von jeglicher Stadt zwei aus dem Rath zugezogen. Im Jahr 1487. befahl Heinrich der Jüngere seinen Braunschweigschen Landständen, daß sie einen Assessor zu seinem damals verbesserten Fürstlichen Hofgericht, ordnen und schicken möchten. Und in den Hildesheimischen Urkunden findet sich eine Stelle wo die Beisitzer genannt werden, die im Jahr 1518. vom Landsherrn, vom Capitul, von der Ritterschaft, und vom Rath zu Besetzung des Hofgerichts erwählt wurden.

§. 27.

*) Struben von Regl. und Justizsachen
S. I.



§. 27.

In den Eigen- und Friedensgerichten im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert war es lange zuvor eingeführt, daß jeder Bundsgenosse seinen Bundsrichter stellen mußte. Wir finden solches bereits in der Bundstafel vom Jahr 1309. unter Kaiser Albrecht. In dem Landfrieden zu Eger vom Jahr 1389. sehet Kaiser Wenzel einen Obmann, und dazu die obersten Churfürsten, Fürsten, Grafen, einen, und die Städte auch vier Gesellen nieder um Gericht zu halten. Ich übergehe sämtliche übrige Bundstafeln, unter andern des Schwäbischen Bundes vom Jahr 1488. 1496. und 1500. wo besonders jedem neuen Bundsgenossen, der noch künftig dem Bündniß beitreten wolte, zugelassen wurde, einen eignen Bundsrath zu ernennen.

§. 28.





§. 28.

Seit dem Anfang des funfzehnten Jahrhunderts, wird das Ständische Präsentationsrecht bey den Reichsgerichten als ein altes hergebrachtes Recht anerkannt. Diejenigen, die von dem Ursprung des Cammergerichts eigne Abhandlungen schreiben, mögen sich die Mühe geben, die Reichshandlungen chronologisch anzuführen, wo von Zeit zu Zeit desselben Erwähnung gethan wird. Im Entwurf der Reformation Kaiser Friedrichs des IIIten stehet die merkwürdigste Stelle, die ich ihrer Wichtigkeit wegen ganz hersetzen muß:

Ueber den 7ten Articul, die erste Erklärung der 6ten Declaration.

Die erste Erklärung des 7ten Articuls derselben Declaration die ist also färgenommen, daß im Heiligen Römischen Reich



Reich Deutscher Nation fürbashiñ das
Recht des Heiligen Reichscammergerichts
soll mit ehrbaren, dapfern, unpartheyli-
chen, unverlaumbten Mannen 16. be-
setzt werden. Nemlich zween von Für-
sten, zween von Grafen und Herren,
zween von der Ritterschaft, drey von
Städten des Reichs, drey von den ge-
ringen Fürsten-Städten im Reich und
vier von allen Communen und Gemein-
den im ganzen Römischen Reich, daß ir
aller zusammen 16. sey. Die sollen ohn-
gefehrlich im Reich einen Grafen oder
Herren erwählen, der ihr Obmann und
des Heiligen Reichs Cammer-Richter
seyn soll, damit das Gericht alweg besetzt
bleibe — — doch soll der keiner zuge-
lassen werden beym Cammergericht, er
sey dann vor bey seiner Herrschaft, Obrig-
keit oder Nachbarschaft, Neun Jahr im
Gericht und zu Rath gesessen.

Die



Die folgende Stelle handelt von vier zu bestellenden Hofgerichten, 16. Landgerichten, und 64. Freigerichten, deren Beisitzer eben so wie bey dem Cammergericht ernannt werden sollten.

Es thut nichts zur Sache, daß dieser Entwurf nicht zu Stande kam. Goldast, welcher solchen dem 1ten Theil seiner Reichs-Satzungen p. 166. einverleibt hat, sagt, daß die Originalien bey den Churfürstlichen, hauptsächlich denen Pfälzischen und Sächsischen Canzleien aufbehalten würden; und daß selbiger zwar von den Städten in Vorschlag gebracht, von dem Kaiser aber denen Ständen auf dem Reichstag zu Maynz vorgetragen worden. Genug, daß auch hierbei alles wie bey den ersten Christen gemeinschaftlich zu gehen sollte, und daß nicht von einer neuen Forderung die Rede war, wenn die Cammer- Hof- Land- und Freigerichte mit Ständischen Beisitzern besetzt werden sollten.

§. 29.



§. 29.

Die Materie ist zu wichtig, als daß es sich nicht der Mühe verlohnen sollte, noch einen Augenblick dabei stehen zu bleiben. Man hat in den neuern Zeiten, besonders in dem jüngern Visitationsabschied denen Beisitzern des Cammer-Gerichts den Repräsentations-Geist als ein Verbrechen angerechnet. Allein in den ersten Jahren desselben war es nach dem eigentlichen Ursprung des Präsentationsrechts nicht anders möglich, als daß jeder Beisitzer an die Statt und Stelle seines Präsentanten sitzen mußte. Denn das war das Vorrecht, das den Ständen seit der neuen Justizverfassung übrig blieb. Im Jahr 1499. findet sich ein merkwürdiges Beispiel davon. Churfürst Berthold zu Mainz schrieb an das Stifft St. Victor: es möchte den D. Wittich Chur Mainzischen Assessor von seiner Residenz als Candenicus

F

nicus



nonicus dispensiren, damit ermeldeter
Beisitzer, der von wegen des Churfür-
stens als Beisitzer an dem Cammergericht
sey, und desselben und des Stiffts merkli-
cher Sachen sonderlich Aufsehen habe,
das Cammergericht vollends bis Galli be-
setzen möchte. Ingleichen nahmen sich die
Präsentanten des Baierischen Kreises im
Jahr 1514. ihres Präsentaten D. Reysa-
chers, den die Visitation und der Kaiser
seines Amts entlassen hatte, eifrig an, und
woltten nicht zulassen, daß selbiger ohne
ihren Willen entsetzt würde.

§. 30.

Ich schreite von Bestellung des Gerichts
selbst zur Bestellung der Canzlei. Blum
trägt kein Bedenken solche dem deutschen
Erzkanzler zuzuschreiben. Das bekannte
Diplom Kaiser Ludwigs vom Jahr 1413.,
worinnen selbigem überlassen wird, den Kai-
serlichen



ferlichen Hof mit einem Canzler, Protonotar, Notar, zu versehen, war nichts anders als die Bestätigung derer bereits im Jahr 1298. unter Kaiser Albrecht erlangten Gerechtsame. Und in Kaiser Albrechts Sa-
zung Tit. 13. und 14. war es eben, wo zuerst eines Hofgericht Schreibers Ernennung gethan wird. Ich überlasse Maynzischen Schriftstellern, die seit einiger Zeit der deutschen Litteratur Ehre machen, die Erzcanzleramts Gerechtsame weiter auszuführen. So viel ist gewiß, daß der Churfürst zu Maynz bereits damalen in völligen Besiz des Erzcanzleramts war. Folglich war es nicht in Kaiserlichen, sondern in des Kaisers und Reichs Namen zugleich, wenn er die Bestellung der Canzlei übernahm, wenn man anders nicht den deutschen Erzcanzler bloß für einen Kaiserlichen Hofbedienten ansehen will.



§. 31.

So weit vom Reichshofgericht! Und hier bitte ich meine Leser, indessen, daß ich selbst Othem schöpfe, eine Pause zu machen, und sich kürzlich folgender Sätze zu erinnern:

Erstlich, ist das richterliche Amt in Deutschland in den ältern Zeiten ein Theil der gesetzgebenden Gewalt gewesen, die nothwendig zwischen Kaiser und Stände getheilt seyn müssen.

Zweitens, haben sich die Reichsstände ohne Widerspruch von jeher im Besiz erhalten, mit dem Kaiser selbst zu Gericht zu sitzen.

Drittens, ist das Hofgericht nicht anders als mit ihrer Einwilligung angeordnet worden, und daher ist

Viertens, nicht zu muthmaßen, daß sie sich dabei ihrer alten Vorrechte begeben haben sollten.

Fünft-



Fünftens, ist zwar ungewiß, wer den Hofrichter und die niedrigen Beisitzer bestellt habe; aber das ist

Sechstens, unwidersprechlich, daß das Hofgericht nicht anders bestehen können, als wenn solches von den vornehmsten Ständen selbst besetzt gewesen.

Siebtens, ist die Kanzlei im Namen Kaisers und Reichs vom deutschen Erzkanzler bestellt worden, und

Achtens, beweist selbst das Verfahren der Kaiser, ihre Eremtions- und Freiheitsbriefe, die nie ohne Einwilligung sämtlicher Interessenten gegeben wurden, daß sie nicht das Hofgericht willkürlich, sondern als ein allgemeines Reichsgericht behandelt haben.

§. 32.

Ich gehe zu den Kaiserlichen geheimen Rath über, wo die Ständischen Gerechtsame bei weiten nicht so zweifelhaft sind. Ver-



muthlich hatte selbiger zugleich mit dem Hofgericht seinen Anfang genommen. Denn in der bekannten Verordnung Friedrichs des IIten wird bereits der Unterschied der Rechtshandel festgesetzt, die in beiden Gerichtsplätzen behandelt werden sollten. Unter Kaiser Wenzeln treffen wir die deutlichsten Spuren davon an. In der Urkunde Hofrichters Ernst von Schöneburg, die ich oben angeführet habe, schickt derselbe zwei Beisitzer an den Kaiser und seine Rätthe ab, die er zu der Zeit bei sich hatte, um sich in der Speierischen Rechtsache Rath zu erholen. Eine merkwürdige Nachricht von den sogenannten *Votis ad Imperatorem*, die aber von den heutigen Himmel weit unterschieden waren! denn es kam hier nicht auf die Entscheidung des Kaisers selbst oder seiner Minister, sondern auf den Ausspruch der Fürsten und Stände an, die zu Gericht saßen.



§. 33.

Der Kaiserliche Geheime Rath war das höchste Reichsgericht in Deutschland, nicht etwa wie heut zu Tage der Reichshofrath, mit dem das Cammergericht concurrente Gerichtbarkeit hat: sondern erstlich, hatte es seine eigene Reservatfälle, die in erster Instanz vor selbiges gehörten, und in zweiter Instanz konnte man sich von dem Hofgericht an dasselbe berufen, da denn oft die Urtheile abgeändert wurden. Senkenberg sagt: *) Ubi in causis restitutionis aut supplicationis ad Imperatorem recursus habebatur, itidem is rem cum Principibus jure terminabat. Cognoscebat enim hoc casu, Imperator cum Principibus suis de omnibus iis, quæ Judex aulicus ordinaverat, & pro re nata, aut con- aut reformabat ad se devoluta &c. &c.

§ 4

§. 34.

*) In meditat. de sigill. Jud. Cam. Imp.
§. 18. p. 370.



§. 34.

Ich brauche mich hierbei nicht aufzuhalten, weil bereits so viele andre Schriftsteller den Antheil, den die Stände daran hatten, anerkannt haben. Schon die angeführte Stelle redet bloß von Fürsten, nemlich Churfürsten, Fürsten, Herzogen, Grafen, Dynasten, die zu Gericht saßen. So auch Conring *), der ein ehrlicher Deutscher und ein Schutzengel der alten Verfassung war: Videtur in Causis principum laicorum aliquid mansisse per omnia secula usque ad institutam Cameram Spirensis pristini moris — — mansit scilicet illud, quod ejusmodi controversiæ nunquam fuerint permissæ unius regis judicio, sed semper earum dijudicandarum potestas fuerit simul penes ordines. Folglich können

*) De jud. reipubl. Germ. §. 48.



nen meine Leser sich schon von der ganzen Gestalt des Geheimen Raths einen deutlichen Begriff machen. Erstlich, daß die Beisitzer Fürsten und Stände seyn mußten, und zweitens, daß hauptsächlich die Angelegenheiten derer weltlichen Fürsten daselbst abgehandelt wurden.

§. 35.

In dem Reichsabschied Kaiser Friedrich des IIten, den ich bereits mehrmalen angeführt habe, ingleichen in den Satzungen Kaiser Rudolphs und Albrechts heist es: wo es geht an der Fürsten Leib oder an ihr Recht oder an ihr Erbe oder an ihr Leben, das wollen wir selber richten. Ob nun schon hier namentlich der Stände nicht Erwähnung gethan wird, so ist doch wohl kein Zweifel, daß man solche darunter verstehen müsse. Daher bes

§ 5 darüber,



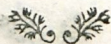
darüber, daß geringere Personen *) nemlich Ritters und Ministerialen mit dazu gezogen werden wolten. Ich könnte hier Stellen auf Stellen anführen, wenn ich die Gedult meiner Leser mißbrauchen wolte.

§. 36.

Nur ein Umstand hat zu gelehrten Streitigkeiten Anlaß gegeben. In der angeführten Verordnung scheint es anfangs, als ob die Fälle näher bestimmt würden, die vor dem Geheimen Rath erörtert werden solten; und man hat die Folgerung daraus machen wollen, daß noch andere Rechtsachen weltlicher Fürsten der Entscheidung des Hofgerichts überlassen worden. Ich möchte erstlich fragen, ob man Lust habe, unpartheiisch zu seyn. Wenn das ist, nun, so überlese man doch die Worte, Leib, Ehre, Recht, Erb und Lehn

*) Triphem. in Chron. Hirsang. ad a. 1298.





Lehn noch einmal, oder man gebe sich die Mühe, über jedes insbesondre den Halthaus, Wachter, oder sonst ein andres Glossarium aufzuschlagen: wird man nicht von selbst gestehen müssen, daß sie, wenn man ihnen nicht Gewalt anthun will, alle nur mögliche Fälle unter sich begreifen?

Inzwischen finden sich doch Urtheilsbriefe und Achtsklärungen, die vor dem Hofgericht gegen Fürsten ausgesprochen worden. Freilich, wenn man sich die beiden Gerichte, das Hofgericht und den Geheimen Rath, fein pedantisch nach der Form unserer eignen Gerichtshöfe vorstellt, wie sie zu gewissen bestimmten Stunden, in besondern Zimmern, und in einer eignen Gerichtskleidung zu Gericht sitzen, so dürften uns dergleichen Urkunden nicht wenig Bedenklichkeit machen. Mein Harprecht hat schon gezeigt, wie wenig man sich einen solchen Begriff von den damaligen Gerichtsplätzen machen könne.

Beide



Beide Reichsgerichte konten füglich von eben
 denselben Beisitzern, nemlich Reichsständen,
 gehalten werden, nur mit diesem Unter-
 schied, daß wenn es geringere Sachen be-
 traf, die das Hofgericht eigentlich entschei-
 den sollte, auch geringere Beisitzer als Rit-
 tere und Rechtsgelehrten dazu gezogen wur-
 den. Daher that es nichts zur Sache,
 wenn, im Fall der Kaiser selbst nicht zu Ge-
 richt sitzen konnte, der Hofrichter oder sonst
 ein anderer Fürst den Stab führte und das
 Urtheil mit dem Hofgerichts Insigne besiegelte.
 In einem Urtheilsbrief vom Jahr 1355. in
 Klagsachen Bogtens von Hunolstein wieder
 Johann Grafen zu Sponheim wird gemel-
 det, daß Kaiser Carl IV. auf Erinnerung
 Ehrs. Colnß von der Richterstelle abge-
 treten sey, um nicht in eigener Sache Rich-
 ter zu seyn, und den Stab Herzogen La-
 dislaus von Teschen, der eben Hofrichter
 war, übertragen habe. Ein treffliches Sup-
 plement





plement zu einer Abhandlung: de Directorio Moguntino in propria causa! Eine andere Urkunde in der Waldeckischen Ehrenrettung p. 246. ist noch merkwürdiger: Wir Huld Herzog von Saldenberg des Römischen Kaiser Carls und Königs zu Böhmen Hofrichter, saßen zu Gericht von Gebot unsers ehgenannten Herrn des Kaisers zu richten über den Hochgebornen Fürsten Herren Wilhelm Herzogen zu Lauenburg solcher Weise nach der Fürsten Urtheil, als unser Ehgenannter Herr selber gesehen hätte &c. &c. Ich bitte meine Leser auf die Worte, nach der Fürsten Urtheil, genau Achtung zu geben. Denn man sieht deutlich, daß dergleichen Urtheilsbriefe des Hofgerichts nicht anders, als nach Recht der Fürsten und als ob der Kaiser selbst sie mit den Ständen im Geheimen Rath gesprochen hätte, zu verstehen sind.





§. 37.

Und hier ist der Ort von dem sogenannten Fürstenrecht Erwähnung zu thun, welchem unser Staatslehrer, ich weiß selbst nicht warum, einen besondern Platz in ihren Lehrbüchern angewiesen haben. Viele haben sich daran heifischer geschrien, und sich ein Verdienst daraus gemacht, aus jedem Jahrhundert eine Reihe von Beweisen zu sammeln, um ein so theures Kleinod der Stände zu vertheidigen. Ich habe nie geglaubt, daß das Fürstenrecht, so wie es gemeinlich erklärt wird, eine besondere Ausführung brauchte. Hatten doch die Fürsten dabei gerade nicht mehr Vorrecht, als alle übrigen Stände, die im Grund ihr Grafen Recht, Edelmanns Recht hatten und nicht anders als von ihren Genossen gerichtet werden konnten! Diese Verfassung war bey allen Völkern fast allgemein, und

und zum Theil ist sie es noch. Der Verfasser der Geschichte de la Pairie de France sagt *): Il est besoin, pour parvenir a la definition d'un Pair de France, de faire connoitre, que c'etoit un droit naturellement acquis a la nation Françoise, que chacun fut jugé par son Pair c. a. d. par son pareil. Daß nemliche sagt Megidius Duncomb **) von der Englischen Nation. Kaiser Friedrich der IIIte ließ sich nicht beizukommen, diese uralte Verfassung in Zweifel zu ziehen, sondern antwortete im Jahr 1448. dem Herzog Heinrich von Baiern, daß er seine Sache nicht am Cammergericht, so mit niedern Personen besetzt sey, sondern bloß vor ihn und den Reichsfürsten entscheiden lassen wolte.

§. 38.

*) *Pag. 1.*

**) *Trials by Pairs.*

Inzwischen bin ich hier auf eine Muthmaßung gekommen, die ich mittheilen will, weil sie vielleicht mit der Zeit zu weiteren Untersuchungen Anlaß geben könnte. Mich dünkt, man könne ohne Unwahrscheinlichkeit ein doppeltes Fürstenrecht annehmen, das man sorgfältig von einander unterscheiden müsse. Denn das eine gründete sich auf die allgemeinen deutschen Vorrechte, und das hatten die Fürsten mit den übrigen Freigehobnen, und sogar mit jedem Leibeignen in den Eigengerichten gemein; und das andre hing bloß von der besonderen Verfassung der Lehnshöfe ab. Genes war nichts anders als der Kaiserliche Geheime Rath, und betraf, wie ich oben angeführt habe, allerlei Rechtsangelegenheiten der Fürsten; dagegen dieses nur Lehnssfälle unter sich begriff. Der eigentliche Unterschied bestand meiner



meiner Meinung nach darinnen. In dem Geheimen Rath saßen zwar bloß Fürsten, nach der damaligen Mundart, aber Fürsten von verschiedenem Rang: Churfürsten, Herzoge, Grafen und Dynastien; Allein zu den Lehnssfällen gehörten nach den ältesten Lehnsgesetzen bloß Genossen, im engsten Verstand genommen, oder, wie französische Schriftsteller sagen, des Vassaux, qui tiennent leurs fiefs en un egal degré de noblesse. Ich be- rufe mich deswegen auf die übereinstimmen- den Zeugnisse, auswärtiger und einheimi- scher Scribenten. Diese Lehnsgenossen machten überall ein besonderes Gericht aus. Folglich wenn ein Lehnshandel zu erörtern vorkam, konnte nach der Strenge nicht der ganze Geheime Rath zu Gericht sitzen, son- dern, nachdem die Partheien waren, wenn sich solche nicht freiwillig der Entscheidung der übrigen Fürsten mit unterwerfen wol- len, (denn die Wahl der Richter kam so



gut auf die Vasallen als auf den Lehnsherrn an) bloß Churfürsten, bloß Herzoge, oder bloß Dynasten. Inzwischen blieben diese Lehnrichter allemal ein Ausschuß des Geheimen Raths, und deswegen werden auch die Rechtsfälle in der osterwähnten Constitution mit zu den Gerichtszwang desselben gerechnet.

§. 39.

Aber vielleicht bin ich zu bescheiden, wenn ich diesen Unterschied eine bloße Muthmaßung nenne! — — vielleicht auch zu stolz? Eine bisher unbemerkte, und von mir zuerst entdeckte Muthmaßung! — — Das klingt freilich besser, als bekannte Wahrheiten aus Sammlungen und Deductionen abschreiben, wo man höchstens nichts mehr, als den Namen eines Compilators verdienen kann. Und doch ist die Anmerkung, die ich eben gemacht



macht habe, von der letztern Gattung! ohne Zweifel werden aufmerksame Leser bereits mehr als hundert Stellen in ihren Handbüchern angestrichen haben, wo dieselbe namentlich angeführt ist. Zum Exempel eine Lehnurkunde Kaisers Conrad des Dritten *), die gerade eines Ausschusses der Reichsfürsten Erwähnung thut! Dieser Ausschuss konnte nun zwar nicht aus Lehnsgenossen bestehen; denn die Sache, die entschieden werden sollte, betraf mittelbare Vasallen und Dienstleute, die mit ihrem Lehnherren, dem Abt von Corvey in Streit gerathen waren; und es kam hier ohnedem nicht auf die erste Untersuchung des Lehnhandels, sondern auf Bestätigung des Urtheils an, das schon in dem Lehnhof zu Corvey gesprochen worden. Aber, was gerade den merkwürdigsten Umstand dabei

G 2 aus

*) No. 2.

ausmacht, ist dieses, daß zwar alle Reichsstände zugegen waren; und doch zur Entscheidung der Sache nur diejenigen, die von denen eigentlichen Dienstpflchten am besten urtheilen konnten, befragt wurden, nemlich die Reichsdienstsleute, oder Ministerialen.

Eine Menge andrer Stellen sind weit deutlicher. Wenn von Lehnstreitigkeiten zwischen Reichsständen die Rede ist, wird gemeiniglich deren Lehngenosfen, als Richter, namentlich Erwähnung gethan. In dem Manngericht, das Kaiser Rudolf der Iste bey Erfurt hielt, waren sämtliche Reichsstände Genossen und Richter, weil die Frage eine allgemeine Lehnangelegenheit betraf *): nobis sedentibus pro tribunali apud Erphordiam praesentibus — — — petatum fuit *in judicio Parium* coram nobis, ut sententialiter definiretur — — Et extitit per

*) *Com. a Zech de Paribus Curiae &c. p. 33.*





per sententiam concursu præcipuorum Comitum ac nobilium approbatum, & legitime definitum &c. &c. Im Jahr 1358. ward ein Lehnshandel zwischen Herzogen Rudolf zu Oesterreich und Marggrafen, Heinrich von Hochberg durch die Mannen entschieden. *) Um die Hohenlohische Lehnfolge zu bestimmen, hielt Kaiser Sigismund im Jahr 1417. einen merkwürdigen Mannstag, wobey es in den Ladungsbrief an Elisabethen Schenkin zu Limburg hieß: und, wenn er, (Albrecht von Hohenlohe) uns angerufen hat ihm bey solchen Lehn und bey seinen Rechten daran gnädiglich zu behalten, wann ihn darüber an Rechte vor Unsern und des Reichs Mannen wohl benüge, und wann wir ihm und ein jeglichen Unsern und des Reichs Mannen solch Mann Recht nicht

G 3

ver-

*) Harpr. Staats-Arch. P. I. p. 39.





versagen sollen, als du selber wol ver-
steht zc. Und im Jahr 1426. verwies eben
derselbe Kaiser die Frrungen zwischen denen
Herzogen von Baiern nicht an die Reichs-
fürsten überhaupt, oder an seinen Geheimen
Rath, sondern namentlich an die Reichs-
Mannen.

Sin und wieder sind noch einzelne Um-
stände, die man füglich als Unterscheidungs-
zeichen der Lehn- und Justizhöfe ansehen kann.
Statt, daß z. E. im Geheimen Rath gemeini-
glich der Hofrichter, oder in den übrigen Ge-
richtsplätzen einer von den Beisitzern den Stab
zu führen pflegte, wenn der Richter nicht
zugegen war, scheint in denen Lehngerich-
ten mehrentheils der Erbmarschall in Ab-
wesenheit des Lehnsherrn die Richterstelle
bekleidet zu haben. Kaiser Sigismund er-
theilte deswegen während seines Aufenthalts
in Rom dem Reichserbmarschall Grafen von
Pappenheim den Auftrag, in seinem Namen
den

den Hulbigungs- und Lehnsehd zu empfangen, wie denn auch die Grafen von Dettin- gen selbigen im Jahr 1433. an ihn ab- legten. Im Jahr 1459. nahm Georg von Pappenheim im Namen Kaiser Friedrichs des IIIten dem von Parsperg die Lehn ab; und dergleichen Nachrichten findet man in denen Pappenheimischen Geschlechtsbüchern mehrere. *) In Braunschweig hatten die Dienstleute vor dem Marschall ihren ordentlichen Gerichtsstand. Nach der Den- kungsart derer Braunschweigischen Herzoge, die durchaus der Kaiserlichen Hoheit gleich- kommen wolten, stellte dieser Marschall gerade das in ihrer Provinz vor, was der Reichserbmarschall im ganzen Reich vorstellt. Herzog Albrecht verordnete im

G 4 Jahr

*) DÖDERLEIN *Hist. Geneal. Comit.*
Pappenb. P. I. p. 114.

Jahr 1296.: si aliqua materia diffensionis
est, — — inter Burgenfes & Ministeriales
ac Vafallos — — statuendum duximus,
inter^r muros Brunswich nostrum Mareſchal-
lum, qui cuilibet de nostris Ministeriali-
bus plenam justitiam administrabit. Der-
gleichen Beispiel führt auch Schannat *)
aus dem Fuldischen Archiv an: ad annum
1474. Constantinus de Slitz Mareſchallus
Fuldensis in celebri illa sententia adversus
Ganerbios Caſtri Staden lata, recognoscit,
ſe judicio Parium praesediſſe: das ich myns
gnädigen Herrn von Fulde Mann Gericht
als geſetzter Richter, mit dieſen nachge-
ſchriebnen ſeiner Gnaden und Stifts
Erben Rittermaeſſigen Mannen beſeſſen
han. Aber wozu dieſe Ausſchweifung?
Mich dünkt immer, daß es ſich der Mühe
verlohnt,

*) De Clientela Fuldenſi benefic. nobili p. 47.

verlohnt, dergleichen Vorrechte näher zu untersuchen.

§. 40.

Die Bemerkung eines doppelten Fürstenrechts selbst ist beträchtlicher, als man sich vielleicht einbilden könnte. Wenn sich Stände in den neuern Zeiten auf dasselbe berufen, sollte man vor allen Dingen sorgfältig unterscheiden, von welcher Gattung eigentlich die Rede ist. Man kan nicht läugnen, daß die Stände von dem allgemeinen Vorrecht, ihre sämtliche Angelegenheiten selbst oder durch Genossen zu erörtern, hauptsächlich seit der Aufrichtung des Reichshofraths verdrängt worden, oder sich vielmehr freiwillig verdrängen lassen, so wie sie in vielen Stücken ihre Gerechtsame vernachlässigt haben. Die einzige Forderung die ihnen übrig geblieben, ist, daß wenigstens der Richter oder derjenige, der seine

§ 5. Stelle

Stelle vertritt, ihres gleichen und aus einem Reichständischen Hause seyn müsse. Diese Bedingung ist der Cammergerichtsordnung vom Jahr 1555. und denen alten Reichsabschieden und Cammergerichtsordnungen eingerückt worden. *) Wenn man solche in den neuern Zeiten, hauptsächlich in Ansehung der Cammergerichtspräsidenten bey Seite setzen wollen, so sind jederzeit die nachdrücklichsten Vorstellungen dagegen geschehen. Unter andern hat das Gericht selbst bey Gelegenheit der Präsentation des Freiherrn von Dahlberg in einem Schreiben an Kaiserliche Majestät vom Jahr 1675. vorgestellt: daß nach bisheriger uralten Observanz bey hiesigem Gericht jederzeit solche Grafen und Freiherren das Präsidenten-Amt versehen haben, welche entweder selbst Stände des Reichs, oder
zum

*) Siehe §. 23. vom Titel: Herr.

zum wenigsten aus dergleichen Herrn
Standes Familien, so *Vorum & Sessionem*
in *Comitiis* annoch wirklich haben, ent-
sprossen gewesen sind zc. zc. Man er-
rinnere sich hierbei der häufigen Besche-
rungsschreiben des Reichsgrafenstandes vom
Jahr 1665. 1698. 1711. 1712. ingleichen
des im Jahr 1741. zu Offenbach von de-
nen mehresten altfürstlichen Häusern in
Vorschlag gebrachten Moniti zur Wahlcapi-
tulation. Noch im Jahr 1763. ist deswe-
gen bey erledigter Cammerrichtersstelle ein
Plussatz ans Licht gekommen, der vermuth-
lich vom Reichsgrafenstand veranlaßt wor-
den. Moser hat daraus die Gründe und
Gegengründe angeführt, und den Schluß
gemacht, daß es, seiner Meinung nach,
keinem Zweifel unterworfen sey, daß die
Cammergerichtsordnung bloß von Reichs-
ständen rede *); allein die Beantwortung
ist

*) Reichs Staats-Handbuch S. 102.





ist lustig, die er endlich selbst hinzusetzt, und die allerdings die Sache am geschwindesten entscheidet, nemlich: inzwischen erhielt der aus einem mittelbaren Hause entsprossene Cammergerichtspräsident, Herr Graf von Spauer dennoch den Posten eines Cammerrichters.

In der Regimentsordnung vom Jahr 1500. verband sich der Kaiser keinen andern Statthalter, als der wenigstens ein Graf, Freier oder Herr sey, an seine Stelle zu setzen. In den neuern Zeiten haben sich die Stände sogar geweigert, Kaiserliche Mit-Principalcommissarien zu erkennen, die nicht fürstlichen Rang hätten. Diese Ausstellung ward zu Ende des vorigen Jahrhunderts an den Grafen von Windischgraez gemacht, und man trug Bedenken, ihn dem Bischofen von Passau im Reichsgutachten an die Seite zu setzen.*)

Wenn

*) Sabers Staats-Canzlei Th. I. p. 5.

Wenn man freilich so geringe Ueberbleibsel alter Vorrechte mit den Augen eines rechtschaffnen Patrioten ansieht, drängen sich Empfindungen in unsre Seele, die uns zweifeln lassen, ob wir wirklich noch auf deutschen Grund und Boden, und die Kinder der Helden sind, die man, wie die Riesen söhne an ihrer Länge erkennen sollte. Möchten wir uns nicht mit niedergeschlagenen Augen, und das Haupt auf unsern Arm gestützt, auf die Gräber unsrer Voreltern setzen, und trauren, wie man eine verheerte Gegend, oder die Ruinen einer Stadt betrauret, die im Rauch aufgegangen ist. Hier und da steht noch ein Baum, einsam und entblättert, oder ragt ein alter Kirchthurm hervor; aber schon neigt er sein Haupt, und noch eine kleine Erschütterung, so vergessen es unsre Nachkommen, daß die Gegend jemalen bewohnt gewesen!



§. 41.

Doch die zweite Gattung des Fürstenrechts! Ohne Zweifel wird es gutherzige Seelen genug geben, die es gerne sähen, wenn auch dieses denen Reichsständen aus den Händen gewunden würde. So viel ich von Ständischen Lehnhöfen gehört und gelesen habe, so kenne ich keinen, wo nicht zu Entscheidung der Lehnstreitigkeiten noch jetzt Pares Curiae erfordert würden. Und so ist wohl kein Zweifel, daß sich nicht die Reichsstände in dem ruhigen Besiz desselben befinden sollten. Das ist eben dasjenige Fürstenrecht, welches bey Gelegenheit der Jülichischen Lehnfolge weitläufig ausgeführt worden, und noch kürzlich hat der Chur-Sächsishe Hof in denen Irrungen mit Chur-Maynz der abwechselnden Umfrage wegen darauf angetragen.

§. 42.



III

§. 42.

Es ist merkwürdig, daß der Sächsisch Hof sich besonders in Ansehung derer Reichs-Erbmarschallischen Gerechtsame im Besiz befindet, solche nicht anders als coram Patribus erörtern zu lassen. Im Jahr 1434. da sich zwischen Herzogen Erich zu Lauenburg und Marggrafen Friederich zu Meissen die bekannten Streitigkeiten der Lehnfolge wegen erhoben, verwies Kaiser Sigismund solche nicht an den Geheimen Rath, sondern insbesondre an die Lehnsgeossen und Ehurfürsten. Denn so antwortete er der Reichsversammlung zu Basel: Herzog Erich suche die Erörterung dieser Angelegenheit für ein fremdes Gericht zu ziehn. Das Ehurfürstenthum, das Reichs-Erz-Marschall-Ampt und die Befugnisse zu einer Stimme bey der Kaiser-Wahl waren lauter Vorzüge die von Kaiser und Reich

Reich ohnmittelbar herrührten , und zu
 Lehn giengen , und er sey bereit , die
 Sache *juxta stylum Imperii coram paribus*
curia entscheiden zu lassen 2c. 2c. Inß-
 besondere sind die Streitigkeiten , die ich
 eben erwähnt habe , in Betref der abwechs-
 selnden Umfrage nie anders als vor Lehns-
 genossen behandelt worden. Denn vom
 Jahr 1510. an , wo , so viel man weiß ,
 diese Irrungen zuerst angefangen , bis zum
 Jahr 1521. findet man nichts anders als
 gütliche Vergleichsvorschläge und Verhanda-
 lungen , die aber nicht zu Stand kamen.
 Im Jahr 1521. erfolgte ein Interimsab-
 schied Kaiserlicher Majestät und derer drey
 Churfürsten Trier , Cöln , und Pfalz , jedoch
 mit der Bedingung , daß derselbe keinem
 Theil an seinen Rechten und Gerechtigkei-
 ten nachtheilig seyn sollte ; und im nemli-
 chen Abschied ward festgesetzt , daß wenn
 beide Theile diesen Handel rechtlich ausfüh-
 ren

ren wolten, solches vor einer von Kaiserlicher Majestät und denen drei Churfürsten verordneten Commission geschehen, und von selbiger entschieden werden sollte. In der Interims Ubrede, welche im Jahr 1526. erfolgte, wird durchgängig des Kaiserlichen Stadthalters samt dessen Mitcommissarien und Churfürsten Erwähnung gethan, und da endlich im Jahr 1529. die Irrungen abgethan wurden, oder wenigstens werden solten, so geschah solches nicht gerichtlich, sondern durch den bekannten Speyerschen Vertrag.

§. 43.

Ich bitte um Erlaubniß, noch einmal zu den Kaiserlichen Geheimen Rath zurück gehen zu dürfen, um die innerliche Verfassung desselben näher kennen zu lernen. Die meisten Freiheitsbriefe und Privilegien, hauptsächlich Kaiser Carls des IVten und
H
seiner

seiner Nachfolger sind mit Rath der Fürsten, Edlen und lieben Getreuen, deliberato ac sacro Principum, Comitum, Baronum ac Procerum S. Imperii, Fidelium nostrorum accedente consilio, oder sonst mit ähnlichen Formeln ertheilt. Dahingegen finde ich oft in denjenigen Urkunden, die blos Rechtsachen betreffen, einen ganz unterschiedenen Gerichtsstyl. Gelehrte von Profession mögen urtheilen, ob die Anmerkung richtig ist. Ich meyne diejenigen Urtheilsbriefe des Geheimen Raths, wo die Formel ohngefähr so lautet: Nos de praedictorum Praelatorum, Principum &c. consilio decidimus, oder auf Deutsch: nach Rath unser und des Reichs Fürsten &c. *) Dieser Unterschied, der gewiß nicht ohne Ursache beobachtet wird, gründet sich auf die Verfassung des Geheimen Raths in Justizsachen. Denn
die

*) LUDWIG Tit. XI. Reliq. Mss. n. 475.

die Kaiser hatten in der That in selbigem so, wie es die Worte: nach Raht unserer und des Reichs Fürsten, anzuzeigen scheinen, wenig Antheil an den ausgesprochenen Urtheilen; sondern waren, wie alle übrigen Richter in diesem Zeitalter, Srager und Mahner und mußten sich die Meinung ihrer Beisitzer gefallen lassen. Kaiser Rudolf der Iste, der sich überhaupt die Reformation des Justizwesens besonders angelegen seyn ließ, scheint den unterschiednen Gerichtsstyl sorgfältig beobachtet zu haben. Seine Urkunden sind wie klassische Schriftsteller, denen man auf ihr Wort glauben darf. Man kann sich nicht besser davon überzeugen, als wenn man verschiedene Urtheilsbriefe unter seinem Insiegel zusammenhält; da, wo bloß von eigentlichen Rechtshandeln, und Parthei-Sachen die Rede ist, macht er kein Geheimniß daraus, daß er an dem Ausspruch seiner Beisitzer keinen Antheil genommen

habe:

habe: So ist unter andern die Urkunde, die ich in den Beilagen ganz abdrucken lassen, No. 3. Lit. A. abgefaßt. Wenn der Urteilsbrief allgemeine Rechtsfragen entscheidet, und das Ansehen einer richterlichen Vorschrift bekommt, pflegt er bloß dem Ausspruch seiner Reichsfürsten beizutreten und denselben genehm zu halten; von der Art ist die Urkunde Lit. B. Und, wenn endlich Regierungssachen, Ständeerhöhungen, Privilegien, und dergleichen vorkommen, so entscheiden Kaiser und Stände solche gemeinschaftlich, wie das Münzenbergische Diplom Lit. C. ausweist.

In den Manngerichten scheint dieselbe Verfassung beibehalten worden zu seyn. Dahin gehört die Urkunde, No. 2. die ich oben angeführt habe. Daß merkwürdigste ist, daß der Kaiser selbst in einem Schreiben Churfürsten Friedrichs in Sachsen, Trager genannt wird: das wir darumb
sollen



sollen und wollen zum Vertrage kommen vor unsern egnant gnedigen Herrn Herrn Sigmunden Ro. Kunig zc. zc. als einem Richter und Frager oder einem andern seiner Richter, den er dann an seiner Statt setzen würde zc. zc. und unsre lieben Herren und Oheimen Kurfürsten — als Ortheiler zc. zc.

Senkenberg hat bereits dieser Verfassung des Kaiserlichen Geheimen Rathes ausdrücklich Erwähnung gethan: *) deinde ipse etiam Imperator, si quis de eo, aut iudice ejus aulico conquereretur, aut Principes aut Comitum in consilium adhibuit, atque ex eorum sententia vel consilio re-

§ 3

forma-

*) *Appendix ad Fabul. judic. Palatini* p. 185.

Ingleichen in *Corp. jur. feud. Germ. præf.*
p. 185.

Conf. STRUBE in *Observat. jur. hist. Germ.* Obs. 5. §. 2.



formavit, id quod actum erat. Videlicet ipse tanquam iudex sententiam statuum suorum, tanquam scabinorum, præcise sequi tenebatur. Daß es in den übrigen deutschen Gerichtshöfen und Schöpfenstühlen eingeführt war, ist von mehreren Schriftstellern angemerkt worden. In den Städten blieb solches noch in den neuern Zeiten unverändert. Z. E. in Nimmwegen, wo zwölf Schöpfen zu Gericht saßen, ohne daß der Richter mit stimmen oder nur das Urtheil aussprechen durfte: *) und ein merkwürdiges Ueberbleibsel davon findet man noch jetzt in der Stadt Nordheim, wo der Landesherrliche Schultheiß zwar das Gericht hegt, und die vorkommenden Rechtshändel untersucht, die Urtheile aber vom Burgemeister und Rath ohne seinem Rath abge-

*) STRUBE Tract. de Bonis Meyerdingicis. Grupe in observat. p. 731.

abgefaßt und ihm nur zur Eröffnung
überliefert werden,

§. 44.

Der Verfasser de Voto decisivo *)
scheint in dieser Materie eine neue Ent-
deckung

*) Eben fällt mir noch zu rechter Zeit eine
Bedenklichkeit ein. Ich habe nun schon
zweimal eine Abhandlung angeführt,
die vielleicht die wenigsten meiner Leser
kennen. Hier ist der Titel: Patriotische
Gedanken von des Herrn Cammer-
rers Voto decisivo, wie weit solches in
der Cammer • Gerichts • Ordnung und
dem Herkommen gegründet sey 2c. 2c.
Sie ist im Jahr 1767. in Weklar, in
Deductions Format ans Licht gekom-
men. Sie besteht aus einer Zueignungs-
Schrift, Vorbericht, Specie facti, und drei



deckung gemacht zu haben. Denn er hat es der gelehrten Welt im Vertrauen und in einem entscheidenden Ton gesagt, *) daß die Richter zwar gewöhnlicher Weise nicht mitstimmten, aber nur so lange nicht, als die Beisitzer sich unter einander selbst eines Urteils vereinigen konnten. Was für eine wichtige Entdeckung das ist! und wahrhaftig, wenn sie richtig wär, müste sie ihrem Erfinder nicht wenig Ehre machen. Aber den Beweis, Herr Verfasser! Oder sind ihnen dergleichen Unterlassungs-Sünden schon zur Gewohnheit worden? bey so wichtigen Anmerkungen, dünkte ich immer, daß es sich

der

Fragstücken, und kann, gut gewogen, die Noten, Allegata, bewiesne und unbewiesne Stellen mit eingerechnet, Summa Summarum ein halb Pfund wiegen.

*) Seite 63.

der Mühe verlohnt hätte, statt der häßlichen Widerlegungen gegen einen liebenswürdigen Schriftsteller *) lieber Gründe
und

*) Ich meyne den Verfasser der vermischten Briefe über die Verbesserung des Justizwesens am Cammergericht, den ich hochschätze, ohne ihn zu kennen. So viel ich weiß, ist er der erste, der Materien von dieser Gattung so ergötzend und gründlich zugleich, und mit einer eignen Laune und Grazie abgehandelt hat. Wenn er hin und wieder Mißvergnügen verursacht hat, so ist eben das der deutlichste Beweis, daß er Wahrheiten gepredigt haben mußte. Aber — ich kan diese Gelegenheit nicht vorbeilassen, ohne eine Bitte an ihn zu thun; eine Bitte, die im Grund eine Forderung ist. Hören Sie, mein un-

H 5 bekannt



und Zeugnisse anzuführen, die ihre Muth-
maßung rechtfertigen könnten. Ich errin-
nere mich irgendwo im Datt, wo ich mich
nicht

bekannter Freund! Jeder Schriftsteller,
der ein Werk zu schreiben anfängt, das
Beifall erhält, giebt uns einen Wechsel-
brief auf die Fortsetzung, und berech-
tigt uns, unbarmherzige Mahner zu
werden. Sie müssen ihre Beiträge en-
digen, wenn sie uns befriedigen wollen;
sie müssen uns die Stellen wieder ge-
ben, die sie uns entrisen haben, die
Original-Stellen, bey denen oft meine
Landsleute, wie der Mahler Carl Ma-
ratti bey dem Belisarius vom Van Dyk
hätten ausrufen mögen: ewig Schade,
daß uns ein Fremder zuvorgekommen
ist! Oder wollen sie, wie ein loses,
schalkhaftes Mädgen uns erst anlächeln,
die

nicht irre, im 4ten Buch C. 2., eine ganz verschiedene Methode der Westphälischen Gerichte, die Urtheile zu finden, wenn die Beisitzer spännig waren, gelesen zu haben. Vielleicht würde ein fleißiger Antiquar mehrere dergleichen Beispiele antreffen können.

§. 45.

Außer denen zwei höchsten Reichsgerichten war in denen ältern und mittlern Zeiten noch ein drittes, das in denen wichtigsten

die Hand drücken, und wer weiß, wozu? Hoffnung machen, und nicht Wort halten? Freilich legen unsre Secten, und ein eingeführter Despotismus im Reich der Gelehrsamkeit unsern besten Genies Fesseln und Stricke an; aber — — — Simon zerriß die Stricke von seinen Armen, wie Zwirnsfäden,



tigsten Fällen, wenn es gleich blos Rechts-
händel und Privatsreitigkeiten waren, Recht
sprach, ich meyne, das ganze Reich. Wenn
die Sachen zu viel Einfluß in das ganze
Staatsystem hatten, oder wenn sich eben
keine Fürsten an dem Kaiserlichen Hoflager
befanden, kamen solche an die Reichsvers-
ammlung. Und hier fände ich eine schöne
Gelegenheit, der gelehrten Welt mit einer
Abhandlung de recurfu ad Comitia, welcher
vielleicht daher seinen Ursprung genommen
hat, ein Geschenk zu machen. Allein die-
ses ehrwürdige Götzenbild, das, wie Ja-
nus, zwei Gesichter hat, und in jedem
Kirchspiel eine neue Kleidung bekommt,
findet nirgendß bessere Bertheidiger, als
an Höfen, die es anbeten müssen. Es
war warlich der Mühe werth, daß sich ir-
gend eine unglückliche Partei, die am Cam-
mergericht oder Reichshofrath ihren Proceß
verloren hat, über diese Materie machte,
und



und hauptsächlich die verschiedenen Epochen berechnete, die dasselbe von dem ersten Ursprung an bis zum letzten Kaiserlichen Decret in der Michelfelder Lehnssache erlitten hat.

§. 46.

Wir befinden uns nunmehr gerade bey einem Zeitpunkt, den die meisten schon aus ihren Schulbüchern kennen müssen, ich meyne, bey der Anordnung des Cammergerichts. Wenn die Stände vor derselben keinen Antheil an Ausübung der Justiz gehabt haben, so bewundere ich, mehr als irgend ein anderer, die Großmuth Kaiser Maximilians, weil er ihnen diesen Antheil wirklich aufgedrungen haben muß. In den ganzen Reichstagshandlungen finde ich nicht eine einzige Spur, daß sie darum gesucht hätten, und das ist eben derjenige Punkt, der mich zuerst aufmerksam gemacht hat.

§. 47.





§. 47.

Es ist wahr, die Einrichtung des Cammergerichts fand geraume Zeit fast unüberwindliche Schwierigkeiten, und es war eben nicht das rühmlichste vor Deutschland, daß der schlummernde Nationalgeist erst durch die äußerste Nothwendigkeit erweckt werden mußte. Allein diese Hindernisse bestanden keinesweges darinnen, daß die Stände keinen Antheil an Besetzung des Gerichts und Ausübung der Gerichtbarkeit haben sollten. Denn das waren keine neue Forderungen. Wir wollen sehn, ob wir die eigentlichen Ursachen davon näher bestimmen können.

§. 48.

Ueberhaupt geht die Uhr der deutschen Staatsverfassung, wie sich Moser ausdrückt, allezeit einen halben Tag später, als

als alle übrigen in Europa. Churfürst
Berthold zu Maynz hielt im Jahr 1497.
eine Anrede an die Stände, die sich un-
gemein wohl auf unsere Zeiten anwenden
ließ: „O lieben Herren, es gehet gar
„langsam zu. Es ist wenig Fleiß und
„Ehrnst in den Ständen des Reichs von
„Oben bis zum Untern, und billig zu
„erbarmen. Wollen wir das also behal-
„ten, sehend, wie das Reich so fast ab-
„nimmt und abgenommen hat. —

— — — Es thut wahrlich
„noth, daß man fleißiger wär, wolte
„man anders das Reich in Wesen be-
„halten. „ Man darf sich daher nicht
wundern, wenn es mit der Einrichtung des
Cammergerichts eben so langsam zugieng,
als es seitdem mit der Visitation desselben
zugegangen ist. Die Wahrheit zu gestehen,
so schien damals unsern Kaisern die Franzö-
sische und Türkensülfe zu Erhaltung ihrer
Erb-



Erblande weit mehr am Herzen zu liegen, als die deutsche Justizverfassung. Auf dem Reichstag zu Nürnberg im Jahr 1479. suchten sogar fremde Botschaften unter Kaiserlichem Vorspruch um Hülfe gegen die Türken an, und, da solche nicht sogleich verwilligt wurde, brachten sie Notarien und Zeugen in die Versammlung, und wandten wegen der verweigerten Hülfe eine förmliche Protestation ein. Kaiser Friedrich der IIIte, der in neueren Schriften als ein Patriot gelobt wird, hat bey ältern Schriftstellern eben ein so großes Lob nicht. Lehmann *) führt aus dem Campanus folgendes Zeugniß an: Caesar dubii, & latebrosi consilii homo, nihil ad communem salutem, omnia ad suam utilitatem provocat. *
Hauptsächlich klagten die Stände über seine natürliche Trägheit in Geschäften.

Im

*) Speyerische Chronik l. 7. c. 95. p. 834.

Im Jahr 1456. vereinten sich die Churfürsten, von Maynz, Pfalz, Brandenburg, und die Sächsischen Rätthe eine Botschaft an den Kaiser abzuschieken, die auf ordentliche Bestelung der Gerichte bringen solte, und, im Fall er solches verweigerte, einen Römischen König auch wider seinen Willen zu wählen und ihm alle Kaiserliche Gewalt zu übertragen. Der standhafte Styl der Churfürsten (denn sie hatten damalen noch keine Proesse am Reichshofrath) ist merkwürdig. Unter anderen heist es in ihrem Schreiben an den Kaiser: Wir erinnern euch, Römischen Kaiser abermals, daß ihr auf den nächsten Donnerstag nach Philippi und Jacobi schirst Kommenden zu Frankfurh bey uns persönlich erscheinet, und beständigen Friede und Einigkeit in dem heiligen Reiche macht, auch die Gerichte und Recht rätlich bestelt und handhabet. — — Denn, wo ihr alsdenn also zu

J Frankf.



Strandfurt nicht erscheinen werdet, so müssen wir, von solcher Pflicht und Amteswegen, damit wir Gott dem Allmächtigen, der Christenheit, dem Heiligen Reich, und gemeinen Nutz bewandt seyn, dazu gedenden, thun, und auch bestellen, dadurch das Heilige Reich nützlicher und redlicher gehandelt werde.

§. 49.

Unter einem Kaiser, der so wenig Vertrauen bey den Ständen hatte, konnte man sich wenig Hofnung zu einer bessern Justiz-Versaffung machen. Kaiser Maximilian brachte ganz entgegengesetzte Gesinnungen mit auf den Thron. Allein es stunden andre Schwierigkeiten im Wege, die nicht weniger Aufenthalt verursachten. Die Stände selbst dachten ohngefähr so, wie verschiedene noch heut zu Tage denken mögen, die sich gern ein verbessertes Cammergericht, und,
no



wo möglich, 50. Beisitzer gefallen ließen, wenn es nur nicht mehr Cammerzieler kostete: und der Kaiser, der sich seit so langer Zeit im Besiz befand, das Cammergericht an seinem Hofsager halten zu lassen, wolte von diesem Vorrecht durchaus nicht abgehn. Das ist der einzige Widerspruch, den ich in den ganzen Reichstagshandlungen finde. Da er sich die Mühe genommen hatte, die Ordnung, so wie sie die Stände entworfen, zwei Tage hinter einander von Morgen bis Abends um 8. Uhr durchzugehen, so fand er an diesem Entwurf weiter nichts auszusagen, als daß man das Cammergericht an einem beständigen Ort gehalten wissen wolte. Im Reichstagsprotocoll §. 52. heißt es: daß auch das Cammergericht an ein gelegen Ende gelegt werde. — — — Wiewohl die Königliche Majestät des, daß es an einem End bleiben solte, keine Beschwerde hätte; will sich aber Königliche

J 2

und

und Kaiserliche Obrigkeit hierinnen mit begeben. Ferner §. 67. n. 7. und als in der Cammer-Gerichts-Ordnung begriffen, daßelb, an einer belieblichen Stadt zu halten, und nit von dannen zu ziehn: es geschehe denn aus rätlichen mercklichen Ursachen, und mit Wissen und Willen des Reichs Churfürsten 2c. 2c. wär geändert und gestellt zu ändern; an gelegen Maltstatt nach Rath der Königlichen Majestät. Dieser Widerspruch kommt in dem folgenden Reichstagsprotocoll vom Jahr 1497. und 1498. §. 142. und 43. wieder vor, mit dem Beisatz, daß sey Seiner Majestät größte Ehre, so er im Reich sey, das Cammer-Gericht an seinen Hof zu erfordern. Allein davon, daß der Kaiser die Gerichtbarkeit der Stände oder ihr Recht das Gericht zu besetzen in Zweifel gezogen hätte, finde ich weder hier noch in denen älteren Reichstags-handlungen einige Spur.

Spur. Vielmehr beruft §. 68. der Churfürst von Maynz ohne weitere Umstände, Churfürsten, Fürsten und Botschaften der Stände des Heiligen Reichs auf das Rathhaus, um 16. Personen zu Besetzung des Cammergerichts zu wählen und anzuzeigen.

§. 50.

Es ist ausgemacht, daß die Forderung, das Cammergericht von dem Kaiserlichen Hoflager, dem die Stände mit den größten Kosten nachreisen mußten, abzusondern, einer derer vornehmsten Bewegungsgründe war, warum sie so eifrig auf Bestellung Friedens und Rechts drangen. Ausserdem waren noch wichtige Ursachen genug, welche die Bestellung des Cammergerichts nothwendig machten, ohne daß man ihnen eben eigennützig und unrühmliche Absichten zur Last legen darf. Bis zum 15ten Jahrhundert, hatte man von eigentlichen Rechtsangele-



genheiten wenig gewußt. Wenn im Hofgericht oder Geheimen Rath eine Streitigkeit vorgekommen war, so war solche, ohne rabulistische Zänkereien, auf gut Soldatisch in der zweiten oder dritten Sitzung abgethan worden. Dergleichen Beispiele führt Goldast im zweiten Theil seiner Reichs-Satzungen S. 29. und 42. unter Kaiser Heinrich dem VIIten und Carl dem IVten in Sachen Heinrichs Königs in Böhmen, und Ruprechts Pfalzgrafen am Rhein, und der Verfasser der Donauwärtischen Information unter Kaiser Sigismund im Jahr 1413. und 1417. an. Ich erinnere mich dabei des Reichstags vom Jahr 942. unter Kaiser Otto dem Großen, wo die Frage, ob die Kindsfinder nach Abgang Vater und Mutter ihre Großväter und Großmütter zu erben hätten, oder ob das Erbe allein den Geschwistern auf der Seite zufallen müsse? durch den Zweikampf entschieden wurde.

Seit

Seit der Einführung des Römischen Rechts in Deutschland bekamen die Proceß-angelegenheiten eine ganz andre Gestalt. Seit der Zeit ward der Gerichtszwang des Hofgerichts durch die häufigen Appellationen, die vorher selten gewesen waren, weit ansehnlicher, und die Stände sahen wohl ein, daß sie ohne Kenntniß der Römischen Rabulisterei nicht mehr fortkommen konnten. Daher war ihr erster Gedanke, die ganze Pedanterie, die sich, wie ein zweiter Cäsar, in Deutschland eingedrungen hatte, und so wenig mit der deutschen Denkungsart überein kam, mit sammt ihrem Lehrern wieder über die Alpen zu schicken. Unsere ehrwürdigen Vorfahren sahen damals nicht voraus, daß sich ihre Enkel und Urenkel so geschwind mit dem Geist und dem Genie der Römischen Zankkunst bekannt machen würden. Warhaftig ein vortrefliches Gemälde, das des Pinsels eines Mengs oder Desers wür-



dig war, auf der einen Seite unsere Ur-
Großväter mit Helm und Panzer in den
Turnir Schranken vorzustellen, und auf der
andern, unsere ehrbaren Gerichtspersonen,
halb wie Liebesgötter mit fliegenden Haaren,
und halb dunkel und schwarz wie die Nacht;
oder den Audienzsaal, wo die Helden söhne
sich statt Streitkolben und Lanzen mit Re-
cessen und Schmähschriften herumschlagen.

§. 51.

Sowohl Kaiser als Stände opferten
bey Einrichtung des Cammergerichts einen
Theil ihrer Gerechtsame der Vaterlandsiebe
auf. Wenn der Kaiser sich gefallen ließ,
das Gericht außer seinen Hoflager halten zu
lassen, so ließen dagegen die Stände ver-
schiedene andere Vorrechte fahren, die nicht
weniger beträchtlich waren. Denn sie über-
ließen nicht allein die Beisitzerstellen des
Hofgerichts Rechtskundigen und Gelehrten:
sondern



sondern sie veranlaßten so gar auf dem nemlichen Reichstag den Kaiser, an seinem Geheimen Rath einige geschickte Rätthe zu unterhalten. Hauptsächlich aber litten bey der neuen Verfassung ihre Compromisse, Austrägalgerechtfame, und Bundsgerichte. Seit der Aufrichtung des Cammergerichts ward zu Speyer ein besonderer Procurator unterhalten, der die Appellationsfachen des schwäbischen Bundes gegen einen jährlichen Gehalt, von 40. Gulden besorgen muste. Denn ohngeachtet scheint es, daß Kaiser Maximilian, der selbst einer von den Bundsgenossen war, schwer daran gegangen sey, den Gerichtszwang des Bundsgerichts einzuschränken. Denn, als im Jahr 1507. die Stadt Nürnberg mit Marggrafen Friedrich von Brandenburg im Streit war und von einem auf dem Bundstag zu Augspurg gesprochenen Urtheil appellirte, wolte selbiger die Appellation lieber abgewiesen haben und



erklärte, daß, wo der Bundsabschied nicht vollzogen würde, weiterer Aufruhr und Empörung daraus entstehen dürfte.

§. 52.

Man darf sich daher nicht wundern, wenn die Stände nicht durchgängig so eifrig zu Werke giengen. Da sie wohl einsahen, daß ihr Ansehen und Gerechtsame darunter leiden würden, ertheilten sie ihre Einwilligung zur neuen Verfassung nur auf etliche Jahre beziehungsweise. Besonders war das Churhaus Sachsen darauf aufmerksam. Im Jahr 1495. berufte es sich auf seine besondern Sächsischen Rechte und Verfassungen, und ließ sich aus Liebe zum allgemeinen Besten die Reformation nur zur Probe auf vier Jahr gefallen. Da dieselben verfloßen waren, gieng der Chursächsische Präsentatus, Nicolaus von Heiniz, wie mehrere andre Beisitzer, wirklich ab; und,
als





als Kaiser Maximilian Anno 1502. das
Cammergericht einseitig gegen die Wormser
Ordnung besetzte, ließ es Sachsen bey der
allgemeinen Vorstellung des Churfürstlichen
Collegiums nicht bewenden, sondern er-
klärte gegen Chur Maynz:

„Es sey nur auf gewisse Zeit, und
„so lange die zu Worms aufgerichtete
„Ordnung stehen würde, einverstanden
„gewesen; Nachdem aber die Zeit der
„Ordnung verflossen, auch bekannt,
„wie solche gehalten worden, über
„das zu besorgen, es möchte die
„fernere Einwilligung, Ihm, Dero
„Herrn Bruder und Herren Bet-
„tern, wie auch beiderseits Landen
„und Inwohneren mit der Zeit
„zum Präjudiz ihrer hergebrach-
„ten Freiheiten gereichen, als wol-
„ten sie nebst anderen Herzogen zu
„Sachs





„Sachsen daran nicht mehr gebunden
„seyn, sondern sich der Freiheiten wie
„vormals, bedienen.

Eine undankbare Sprache, wenn es
wahr ist, daß die Stände eben erst so an-
sehnliche Gerechtsame erbettelt hatten!

§. 53.

Unsere Reichstage und Reichsversam-
lungen sehen beinahe wie der Jahrgang
eines mürrischen Dorfpredigers, den der
Hunger plagt, oder, wie der Vorsaal eines
Staatsministers aus, wo man vielleicht viele
Jahre hintereinander kaum zwei oder drei
zufriedne Gesichter antrifft, und die meisten
es für ihre Schuldigkeit halten, mit den
Köpfen zu schütteln, Vorwürfe zu machen,
oder neue Bittschriften zu übergeben. Wenn
der Staatsminister sich einmal an diese
Sprache gewöhnt hat, so bekommt sein Ohr
so gut einen Callus, wie seine Fuß-Sohlen.
Denn

Denn er hört entweder die Vorwürfe nicht mehr, oder, er hält es nicht der Mühe werth, den Beschwerden abzuhehlen, weil sie gar zu häufig vorkommen.

Das Cammergericht hatte kaum eine ordentliche Gestalt gewonnen, so fiengen schon die meisten Stände an, Klagen zu führen. Wer empfindliche Ohren hat, muß die Reichstagshandlungen über die Verbesserung und Reformation desselben ganz überschlagen. Wo man hinsieht, trifft man nichts, als Erbitterung und Vorwürfe an; und in neuern Zeiten wird man vollends damit so überdeckt, wie Egypten mit Fröschen, oder wie der Cammerrichter, wenn er auf die Cammer geht, mit Sollicitirzeddeln bedeckt wird.

Im Jahr 1512. beschwerte sich Kaiser Maximilian auf dem Reichstag zu Erier und Eöln darüber: daß noch täglich der Parteien Handel und Sachen aus
dem

dem Reich an seinen Hof erwachsen. Auf dem Reichstag zu Maynz im Jahr 1517. ward in einer Vorstellung an den Kaiser angeführt, daß das Cammergericht nicht so stattlich erfunden worden, als es des Gerichts, des Reichs, der Sachen, und der Parteien Nothdurft erfordere, und es alda über die Maaß langsam fürgegangen, und verzüglich gehandelt werde. Und die Schwäbischen Bundsgenossen, klagten im Jahr 1522. daß wenn von den Bundesrichtern appelliret würde, die Parteien in grossen und langen Verzug geriethen, und stellten deswegen die Appellationen an das Cammergericht ab.

§. 54.

Und hiermit dünkt mich, hätte ich meiner Schuldigkeit und dem Titelblatt ein Geringe gethan, und, nachdem ich meine Leser durch das dunkle Zeitalter hindurch und bis
zur



zur neueren Justizverfassung geführt habe, könnte ich füglich mich bey selbigen beurlauben und Abschied nehmen. Aber meine Leser wissen es schon, was wir Schriftsteller für ein gutes, empfindliches Herz haben; wenn wir einmal mit einander bekannt worden sind, so fällt es uns so schwer, die Bekanntschaft wieder aufzuheben, daß wir uns entweder noch am Ende, wenn wir schon die Abschiedscomplimente gemacht und die Thüre ergriffen haben, noch recht satt schwägen, oder doch, so bald möglich, wiederkommen und einen neuen Besuch ablegen. Und wie glücklich ist es denn für einen Schriftsteller, wenn er irgend einen Vorwand ausfindig zu machen weiß, sich noch länger verweilen zu dürfen, einen Einwurf, der beantwortet werden muß, eine Rechtfertigung, oder ein Versprechen, daß er irgendwo gethan hat, und das er beinahe vergessen hätte.

Ich



Ich erinnere mich, gleich im Anfang, vielleicht auf der zweiten oder dritten Seite gesagt zu haben, daß, seitdem ich die jetzige Verfassung des Cammergerichts näher kennen gelernt, ich fast wetten wolte, daß die Stände seit Errichtung desselben mehr verloren als gewonnen hätten; und ich halte es für meine Schuldigkeit, mich deswegen deutlicher zu erklären.

§. 55.

Wenn ich von der Cammergerichtlichen Verfassung rede, so verstehe ich bloß diejenige darunter, die in allen Compendien vorgetragen wird. Denn die innerliche Einrichtung desselben und die eigentlichen Triebfedern gehören zu den Eleusinischen Geheimnissen, wo sich ein Profaner vergeblich hineinwagen würde. Unsere Schulbücher können uns hierinnen wenig Licht geben. Viele Lehrer des Staatsrechts, die, wie Schöpfer,
bloß

blos auf ihren Wink neue Welten hervor bringen, pflegen, ohne jemalen einen Cammergerichts Beisitzer gesehn zu haben, von den Mängeln des Gerichts, von den Kunst- Wörtern, von der Sollicitatur und dergleichen ganze Bände, und so zuversichtlich zusammen zu schreiben, als ob sie mit der nächsten Landkutsche von Wehlar angelangt wären; Allein meine eigene Erfahrung hat mich überzeugt, wie wenig man dergleichen Abschilderungen trauen darf.

Die Verbesserung des Cammergerichts und besonders die Materie vom Turnus, welcher der gelehrte Patriot in seiner Abbildung der Höchsten Reichsgerichte kaum mit einem Wort gedacht hat, hat bey der Visitation langwierige Berathschlagungen veranlaßt, die zum Theil, wiewohl, wie ich muthmaßen sollte, wider Wissen und Willen der meisten Abgeordneten, gedruckt worden sind. Viele haben ungeheuchelt ihre Mei-

A

nung

nung herausgesagt, jedoch ohne zu wissen, daß sie von der Kanzel predigen sollten. Allein auch aus diesen Protocollen wird das Publicum schwerlich von der innerlichen Verfassung des Gerichts unterrichtet werden. Man würde sich sehr übereilen, wenn man einiger darinnen gebrauchten Ausdrücke wegen, die nur einzelne Fälle betreffen, so gleich mit dem Ton eines ungedultigen Solicitanten auf das ganze Gericht schmälen wolte. Ueberhaupt muß man zur Vertheidigung desselben annehmen, daß es selten in seiner wahren proportionirten Gestalt abgebildet wird. Jede witzige Anmerkung, die in öffentlichen Schriften dagegen ausgestreuet wird, sieht den lächelnden Gesichtern auf dem Maskenball nicht unähnlich, denen man die Larve erst abnehmen muß, um zu sehen, ob nicht eine hämische Caricatur darunter verborgen ist. Es giebt wenig Unparteiische, die sich stark genug fühlen,

len, sich so frei, wie eine abgeschiedene Seele, auszudrücken, und das wären doch die einzigen, die man fragen müßte, wenn man billig urtheilen wolte.

Aber das wird mir erlaubt seyn, ohne der Parteilichkeit beschuldigt zu werden, einer Anzahl Männer Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, die, wenn ich sie nennen dürfte, gegen viele ungegründete Beschuldigungen den besten Schutzbrief abgeben würden. Es gehört wahrhaftig eine Stärke des Geistes, und das Wohlwollen dazu, daß, der Abbtischen Berechnung nach, das Verdienstliche einer Handlung bestimmt, sich von seinem Vaterlande, und zum Theil von Verwandten und Freunden zu trennen, alle Hoffnung auf Belohnungen, Pensionen, Witwengehalt und dergleichen aufzugeben, und sich freiwillig einem Dienst aufzuopfern, wo man immer Widerwillen genug, aber wenig Zufriedenheit zu erwarten hat.

R 2 lich,



lich, wer zum ersten mal nach Wehlar kommt, und das Laufen und Bücken feuchender Sollicitanten mit ansieht, der kann sich fast nicht enthalten, wider ein Gericht zu eifern, wo man die Justiz wie die Gunst eines Basas mit Verbückungen und Kniebeugen zu verdienen sucht. Allerdings kann das nichts weniger, als die Art der Sollicitatur seyn, von der in der Cammergerichtsordnung die Rede ist. Aber, wem soll man die Schuld beimessen? dem Gericht, das gerade am meisten damit geplagt ist? Oder den Gesetzgebern, die durch Erneuerung der Ordnung, Vermehrung der Beisitzer, Abkürzung des Processus, Einführung der Religions Parität in der Causen und dergleichen dem Uebel am geschwindesten abhelfen könnten.

§. 56.

Ich kehre zu meinem Versprechen zurück. Ich habe es bisher mit unbilligen Zweifeln

Zweiflern zu thun gehabt, mit Kunstrich-
tern, die mit unsern Staatssystem, wie mit
einem griechischen Text umgehen, und den
ersten, den besten Buchstaben, der ihnen im
Weg ist, lieber ganz wegwerfen; und mit
diesen kein Wort mehr! Aber es giebt noch
eine andre Secte von Staatslehrern, die
gerade am häufigsten ist. Das sind dieje-
nigen, die sonst billig genug denken, die es
weder mit der einen noch mit der andern
Partie verderben wollen, aber deren annus
normalis das Jahr 1648. ist, nach dem
alles abgemessen und bestimmt werden muß.
Ich habe während der Zeit, daß ich diese
Materie bearbeitet habe, Gelegenheit ge-
nommen, mich deswegen mit verschiednen
unparteiischen Männern, die ich hoch-
schätze, zu besprechen. Es kann seyn, ha-
ben mir die meisten geantwortet, daß die
Stände in den mittlern Zeiten schon beträch-
tliche Gerechtsame in Ansehung der Justizver-



faffung gehabt; daß sie solche bey der Anordnung des Cammergerichts ausgerübt haben, ist unstreitig; aber es ist ein gefährliches Unternehmen, sie bestimmen zu wollen, und man wird sich allemal in Gefahr setzen, wie ein Blinder herum zu tappen, wenn man nicht dergleichen Untersuchungen erst mit dem Westphälischen Frieden anfängt, in dem ohnedem die ganze deutsche Verfassung eine andre Form bekommen hat.

§. 57.

Ich habe hierauf zweierlei zu antworten. Erstlich ist es wohl unstreitig, daß der Westphälische Friede, ob er schon, wie die Stadt Theben, hundert Thore, und vor jeden Ausleger eine andre Sprache hat, als die Vormauer und Grundveste der Ständischen Gerechtsame angesehen werden muß; aber auch gewiß für nichts anders, als die Grundveste alter Gerechtsame! In dem ganzen

ganzen Friedens-Instrument ist wohl keine einzige Spur, daß die Stände neue Vorrechte erlangt hätten. Sie verlangten selbst nichts weiter, als in ihren uralten Gerechtigkeiten, Vorzügen, Freiheiten, Privilegien, freien Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt bestätigt und bekräftigt zu werden, *) weil sie seit den Religionsirungen und Kriegsunruhen einen beträchtlichen Theil derselben verloren hatten.

Zweitens kann man ohne Mühe beweisen, daß die Stände nicht einmal ihre alten Gerechtsame alle wieder erlangt haben. Man beruft sich auf das Friedens-Instrument, so, wie sich Vasallen und Lehnsherren auf die neuesten Lehnbriefe berufen, ohne, daß man eben daraus folgern kann, daß nicht in den ältern Lehnbriefen noch beträchtlichere Freiheiten enthalten gewesen.

*) Art. VIII. §. I.



wesen. Wenn man bloß die Anordnung des Reichshofraths zum Beispiel nimmt, der, die Stände mögen schreien, wie sie wollen, im Grund immer mehr ein Kaiserliches als Reichsgericht ist, so wird man sich schwerlich enthalten können, von der Zeit an eine neue Epoche anzufangen, die den Ständen eben nicht am vortheilhaftesten seyn kann. Aber nur beim Cammergericht stehn zu bleiben! bey der ersten Anordnung und Einrichtung desselben hatten sie gewiß weit mehr Vorzüge, als sie nachher im Westphälischen Frieden wieder erlangt haben. Die Evangelischen Reichsstände sind dabei am meisten verkürzt worden. In den Fällen, wo sie alles erhalten zu haben glaubten, ward das Friedens-Instrument dunkel und zweideutig abgefaßt. Nur zum Beispiel die Materie von der Religions-Parität in der Canzelei! Die Kaiserlichen Ministers machten kein Geheimniß aus den Ursachen,



Ursachen, warum man sich an vielen Orten der Zweideutigkeit beflissen habe. Ich finde eine Stelle bey dem Henniges, *) die ich unmöglich weglassen kan; haben doch diejenigen, die sie etwa am unrichten Ort angebracht zu seyn glauben, die Freiheit, sie zu überschlagen! sic vaticinium Volmari, Ministri Casarei ad pacis tractatus ablegati, egregie probavit exitus, qui amico de iactura, quam religionem Catholicam hac transactione facere oporteret, dolenti, respondisse fertur: non esse, cur animo valde angeretur; nam plerasque pacis leges sic esse scriptas, ut catholicis nunquam defectura sit occasio, excusandi a praestatione eo modo, quo Protestantes pactum fuisse forte nunc sibi persuasum habeant; neque ex hac mala fide catholicis periculum creatum iri cum pace semel conclusa & deducto

§ 5

utrinque

*) *Mediat. ad Instr. Pac. Spec. 6. p. 798.*





utrinque milite bellum non ita facile renovetur, quam nondum extinctum continetur, coronis præsertim exteris opimis adeo spoliis ditatis, de quibus denuo aleam jacere, periculosum fuerit. Status vero protestantes, quos belli tædium jam diu cepisset, postquam dulcedine pacis capti sint, posse nullo negotio spe permulceri, *proximis comitiis satisfactum iri desideriis suis, atque hac arte, cum primi motus paulatim deferbuissent, mox ipsis in comitiis difficultates alias super alias nascituras, quæ rem ad comitia proroganda iterum remittant, donec mortuis plerisque, qui actioni pacis interfuerint, & mentem paciscentium recte cognitam habuerint, cum posteris speciosiori calumniandi pacem compendio agi possit.*

Eben so aufrichtig schrieb der französische
Gesandte de Gravel den 25ten Aug. im
Jahr



Jahr 1661. an seinen Hof *): il est a propos de remarquer, que le traité de Münster est en plusieurs endroits obscur, & sujet a des explications, qui paroissent tout a fait contraires; quelques croient, que cela a été fait a la fuscitation des Ministres Imperiaux, ou plutot de ceux d'Espagne, afin d'y laisser des semences de brouilleries, par lesquelles le dit traité put être renversé. Mr. Volmar a dit plusieurs fois, que l'on ne devoit pas s'en mettre beaucoup en peine, qu'il étoit conçu en tels termes, qu'il ne pouvoit pas subsister longtems.

§. 58.

Ich setze zum voraus, daß sich meine Leser die Mühe gegeben haben, oder wenigstens noch geben wollen, die Westphälischen Friedenshandlungen selbst durchzulesen. In
der

*) *Act. de la Paix d'Urrechr. T.I. p. 417.*

der That ist es der Mühe werth, diese Arbeit zu unternehmen. Ich wenigstens kenne keine Epoche in der deutschen Geschichte, die mich mehr belustigt. In einer Zeit von sechs Jahren sieht man da im Conferenzsaal weit mehr Abwechslungen und veränderte Auftritte, als man in dem ganzen dreißigjährigen Krieg antrifft. Man belausche einmal die Gesinnungen der Stände, hauptsächlich der Evangelischen Reichsfürsten, so, wie sie dieselben von Zeit zu Zeit äußerten, und gehe ihnen Tritt vor Tritt nach. In den ersten Jahren, welch ein Feuer! hin und wieder Drohungen und Vorschriften! Aber durchgehends die Sprache nervigter, robuster Jünglinge, die sich fühlen, und nur ungern die Zeit, die sie besser mit den Waffen in der Hand zugebracht glauben, auf unthätige Negotiationen verschwenden wollen. Aber — — nun lese ich weiter. Ich ersaune über die Veränderung. Mit den





den besten Gesinnungen von der Welt lassen sie sich bereben, zwei gefährliche Bündnisse genossen unter sich aufzunehmen, Mißtrauen und Eifersucht, die gerade zu rechter Zeit ins Mittel treten, um der Unthätigkeit eines stoischen Kaisers, und der übeln Auswahl seiner Feldherren zu Hülfe zu kommen. Und was folgt hieraus? — — heimliche Spaltungen unter ihnen selbst, Bieten und wieder Bieten, wie bey Kaufleuten, die schon Miene machen, mit sich handeln zu lassen, und am Ende ein Verlust von der Hälfte des Capitals, oder eine Assignation auf den nächsten Reichstag, wo die Gläubiger ad Kalendas græcas verwiesen werden.

Wenn die Stände sich zum Theil bloß beim Schluß des Westphälischen Friedens so nachgiebig bezeugt hätten, so könnte man muthmaßen, daß sie endlich des Kriegs überdrüssig worden wären, und aus Liebe zu ihren Unterthanen lieber eigne Vortheile auf-

aufgeopfert hätten. Aber so werden aufmerksame Leser nicht urtheilen. Die Epoche einer weichen und gelinden Denkungsart dauert lange nachher, und bis zu Anfang dieses Jahrhunderts fort. Auf dem nächsten Reichstag machen sie vergebliche Versuche, einige Artikel, die mit klaren Buchstaben ausgemacht waren, vollstrecken zu lassen. Wer erinnert sich hierbei nicht des Rußwilschen Friedens, wo die Evangelischen Stände ihre besten Hoffnungen vereitelt sahen, wo sie nur den Kaiserlichen Gesandten, Grafen von Kauniz, inständigst ersuchten, den Artikel, die Restitutionen betreffend, weniger verfänglich und zweideutig abzufassen, und nichts ausrichten konnten? Ich habe lange den Ursachen nachgedacht, die dergleichen Epoche veranlaßt haben könnten. Sollte man vielleicht mit dem Abt du Bos auf die Gedanken kommen, daß sich irgend eine Veränderung in dem deutschen Klima zuge-
tragen



tragen habe, die auf das Genie und die Denkungsart der Ständischen Abgeordneten ihren Einfluß gehabt? König Heinrich der Dritte in Frankreich bekam jederzeit einen heftigen Anstoß von Schwermüthigkeit, wenn es sehr kalt war, und sein Canzler sagte es voraus, daß der Herzog von Guise darüber sein Leben einbüßen würde. So schreibt du Boß es dem Einfluß der Luft zu, daß im zwölften und dreizehnten Jahrhundert wenig Deutsche lesen und schreiben konnten; und so könnte vielleicht eine ähnliche Luftveränderung in der deutschen Atmosphäre eine Art von Gutherzigkeit verbreitet haben, die den Ständischen Gerechtsamen nachtheilig war.

§. 59.

Doch genug hiervon! Ich habe allgemeine Anmerkungen gemacht, und Samenkörner ausgestreut, ob sie vielleicht keimen

men und Frucht bringen möchten. Aber nun würde es eine rühmliche Unternehmung seyn, wenn sich ein Gelehrter die Mühe geben, und in jedem einzelnen Punkt eine Vergleichung zwischen dem älteren Cammergericht, wie es in seiner ersten Kindheit aussah, und der jetzigen Verfassung desselben anstellen wolte. Ich bin weit entfernt, eine Arbeit von solcher Wichtigkeit zu übernehmen; aber nur noch einige Züge, die zu weitem Parallelen Anlaß geben könnten!

§. 60.

Erstlich ward der Cammerrichter nicht, wie heut zu Tage, von dem Kaiser allein, sondern von dem Kaiser und Ständen zugleich präsentirt. In dem Reichstagsprotocoll vom Jahr 1495. erklärt Kaiser Maximilian §. 52. daß er einen Cammerrichter und zwölf Urteiler mit Rath zum fürderlichsten setzen und ordnen wolle, und in der
Cammer,

Cammergerichtsordnung von diesem Jahr
 Tit.: Wie das C. G. zu besetzen mit einem
 Richter, der ein Fürst ist, geistlich oder
 weltlich, oder ein Graf oder Freiherr sey,
 und 16. Urtheiler, die alle wir mit Rath
 und Willen der Sammlung jetzt hier kie-
 sen werden. In noch älteren Zeiten wird
 von einer ganz verschiedenen Bestellung des
 Cammerrichters Erwähnung gethan. Ich
 führe nochmals Kaiser Friedrichs des
 Alten Reformation vom Jahr 1451. an,
 wo von dem zu setzenden Cammergericht in
 der Erklärung über den 7ten Artikel verord-
 net wird, daß die 16. Beisizer selbst einen
 Grafen oder Herrn zu ihren Obmann und
 des Heiligen Reichs Cammerrichter erwählen
 sollen. Dahingegen wird im Reichsabschied
 vom Jahr 1467. welchen Herr von Harprecht
 angezogen hat, dem Kaiser überlassen, einen
 Richter zu den 24. Urteilern an dem fürge-
 nommenen Gericht zu setzen; Allein man er-
&
 rinnere



rinnere sich, daß hier nicht von einem Cammer- und Justiz-, sondern einem Landfriedensgericht die Rede war, wo der Kaiser als der vornehmste Bundsgenosse angesehen wurde. Im Jahr 1501. richtete der Kaiser Maximilian zu Costanz das Cammergericht durch ein besonderes Edict mit Rath des Heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen wieder auf. Bey dieser Gelegenheit kommt ein merkwürdiges Beispiel von gemeinschaftlicher Bestellung des Cammerrichters vor. Denn, da man, wie die Worte der Cammergerichtsordnung §. 1. lauten, darüber berathschlagte, das Cammergericht wieder mit einem redlichen und verständigen Cammerrichter, der auß wenigste ein Graf oder Herr sey, zu besetzen, so schlug Kaiser Maximilian (das sind die eignen Worte des Reichstagsprotocolls) den Ständen drei Personen, nemlich den Bischof zu Strassburg, den Fürst Rudolph zu Anhalt, und den Graf Adolph
von

von Nassau vor, und die Stände statteten darüber das Gutachten ab, daß solch Richteramt bequemer mit einer weltlichen denn einer geistlichen Person bestellt werden möchte.

In dem Reichstagsprotocoll vom Jahr 1521. findet sich folgende Stelle die nicht weniger Aufmerksamkeit verdienet:

fürter Vereinigung des Cammer-Richters und der zwo Beisizer, so Grafen oder Herrn seyn sollen, gefällt meinen gnädigsten Herren, den Churfürsten, zu Cammer-Richter: Graf Adam von Beuchlingen; Schenk Valentin von Erbach.

Zu Beisizern: Graf Bernhard zu Solms und Herr Wilhelm zu Nieder-Eisenburg.

Meine gnädige Herren, die Fürsten, haben zu Cammer-Richtern angezeigt:

den Landgraf zu Leuchtenberg, Herrn Christoph von Schwarzburg, Herrn Wilhelm



helm Truchseß, und Graf Eberhard von
Königstein.

Zu Weisßern haben Ihro Fürstliche
Gnaden angezeigt Graf Ulrich von Helt-
fenstein, Herren Schweikardt von Gunt-
delfingen, oder Graf George von Wert-
heim, Graf Bernhard von Eberstein &c.

Herr von Harprecht hat in seinem
Staats-Archiv diese Reichstagshandlungen
zum Theil selbst angeführt; und dem ohnge-
achtet sagt er hin und wieder, und haupt-
sächlich im 2ten Theil, §. 71., die Bestel-
lung eines Cammer-Richters habe jeder-
zeit dem Kaiser allein zugestanden.
Ich habe es gewagt, in diesem Punkt von
seiner Meinung abzugehen, und berufe
mich auf angesehenne Schriftsteller, denen ich
bloß nachgefolgt bin. Unter andern Datt,
der die Anmerkung macht: *Judicem com-
muni Caesaris & ordinum suffragio constitu-
tum*

rum esse, Fridricum Comitem a Zollern —
 — & cum is anno sequenti munere suo se
 abdicasset, ELECTUM esse Bernhardum,
 Ebersteinii Comitem &c. &c. Ich weiß
 nicht einmal, ob ich die Worte: die allei-
 nige Bestellung eines Cammer-Richters,
 recht verstehe. Wenn dieselbe jederzeit
 dem Kaiser allein zugestanden hat, so soll
 dieses wohl am ersten von den neuern Zeiten
 gelten. Folglich haben die Stände und das
 Cammergericht weiter keinen Antheil an die-
 ser Bestellung. Und auch die Erlaubniß
 nicht daran Theil nehmen zu dürfen? Doch
 ich will mich hierauf nicht einlassen. Ich
 erröthe ohnedem darüber, einem Schrift-
 steller widersprochen zu haben, dem ich
 eben die meiste Ehrerbietung schuldig bin.

Wo ich mich nicht irre, hat die ange-
 zeigte Verfassung in verschiedenen Reichsge-
 setzen und Verordnungen ihren Einfluß ge-
 habt. Man muß solche zu Hülfe nehmen,



wenn man die merkwürdige Stelle in der Cammergerichtsordnung vom Jahr 1495. von dem Ausspruch des Cammerrichters, wenn die Beisiger spännig sind, und den Widerspruch, den man kurz darauf in der Cammergerichts-Ordnung vom Jahr 1555. antrifft, verstehen will. Freilich war es weniger gefährlich, in diesem Punkt von der alten deutschen Verfassung abzugehen, so lange die Bestellung des Cammerrichters ein gemeinschaftliches Werk zwischen Kaiser und Ständen war; Denn die Stände durften sich nur den wählen, auf welchen sie das meiste Vertrauen hatten. Allein bald nachher, da man solche hauptsächlich dem Kaiser überlassen hatte, ward es nöthig, eine ganz verschiedne Methode zu bestimmen.

Ferner. Im Jahr 1495. wird von einem Grafen oder Freiherrn Meldung gethan, der in Abwesenheit des Cammerrichters

ters an seiner Statt sitzen sollte. Im Jahr 1500. wurden deren zwei verordnet, um in Sachen Churfürsten, Fürsten, oder Fürstenmäßige betreffend, zu Gericht zu sitzen. Ich übergehe die Veränderungen, die sich seit der Zeit mit besagten Beisitzern zugetragen haben. Im Jahr 1507. präsentirte der Kaiser zwei Beisitzer, einen von den Oesterreichischen, und einen von den Burgundischen Landen. Im Jahr 1521. wurden solchen noch zwei Kaiserliche Assessoren beigelegt, und, da einer von selbigen wieder abgieng, rückte dagegen der Böhmische Präsentatus ein. Ich begehre nicht eine chronologische Präsentations-Geschichte zu entwerfen; meine Leser werden schon von selbst die Anmerkung machen, daß ein Cammergericht, wo der Kaiser allein 6. Stimmen hat, von der ersten Verfassung desselben weit unterschieden seyn müsse.

Drittens. Die Bestellung der Cammergerichts-Canzlei war in den ersten Jahren des Cammergerichts ein gemeinschaftliches Werk sämtlicher Stände, ohngeachtet solche bereits in den älteren Zeiten dem Churfürsten von Maynz allein überlassen worden war. Vielleicht sah man es vor nothwendig an, daß bey Einrichtung des Gerichts, das zugleich ein Bund und Friedensgericht war, keiner von den Bundsgenossen einen Vorzug vor dem andern erhalten sollte. Ich darf mich nicht damit aufhalten, Beispiele zu sammeln; denn Chur Maynzische Schriftsteller gestehen es selbst und behaupten, Churfürst Berthold habe solches in Ermangelung der nöthigen Kosten freiwillig, jedoch unbeschadet seiner Rechte, Kaiser und Reich überlassen.

Im Jahr 1530. ward Churfürsten Albrecht zu Maynz von neuem seine ehemalige Gerechtsame bestätigt, wovon die urkunde

kunde auf dem letzten Reichstag vorgelegt und zur Dictatur gebracht worden. Dem ohngeachtet hat die Art der Bestellung, die Aufsicht und die Gerichtbarkeit über die Canzlei-Personen noch verschiedene Streitigkeiten veranlaßt. Es sey fern von mir, mich hierinnen zum Richter aufzuwerfen; mich dünkt immer, daß es denen Ständen nicht am vortheilhaftesten sey, jede Gerechtsame des Erzcanczler-Amts zu bestreiten, gerade, als ob sie mit einem fremden Erzcanczler zu thun hätten. Ich freue mich, hierbei Gelegenheit zu haben, meine ganze Empfindung an den Tag zu legen. Die Gesinnungen des jezigen Churfürsten von Maynz, dessen patriotisches Leben, wie sich Abbt ausdrückt, ein chronologischer Fehler zu seyn scheint, und sein unparteiischer Minister, den Verdienste, Einsicht, und Vaterlands-Liebe der Nachwelt empfehlen müssen, würde jedes Mißtrauen zum Verbrechen machen.



Aber — hat man sich nicht fälschlich ein-
gebildet, der deutsche Erzcansler wolle in
Ansehung der Canzlei nicht die geringste
Concurrenz des Cammergerichts oder seiner
Mit-Stände anerkennen? Wenn ich mich nicht
irre, gerade das Gegentheil! Warum soll
man Fürsten und Ständen Gesinnungen
andichten, die mit ihrem eignen Betragen
so wenig überein kommen? Noch im Jahr
1747. drückte sich der Churfürst von Maynz
bey Präsentation des Lt. Victors zum No-
tar so aus: Als haben wir Ew. Liebden
und Euch ernannten Lt. Victor in Krafft
aufhabenden Erz-Canzellariat-Amtes zu
sörhanem Notariat hiermit präsentiren, an-
bei freund- und gnädiglich gesinnen wol-
len, sie und ihr ihn Victor auf besun-
dene genugsame Qualifikation dem Her-
kommen gemäß in gewöhnliche Pflich-
ten nehmen, und behörend vorstellen
wolltet.

In



In älteren Zeiten war deswegen kein Zweifel. Im Jahr 1711. erinnerte das Gericht bey Präsentation des Steinhausen, ob ein Vater als Procurator, und der Sohn als Notar beisammen stehen könnten, und trug diesen Anstand der damals anwesenden Reichsvisitation vor.

Bev Präsentation des Notar Niedererß den 23ten May 1712. ward beschloffen, solches unter der Bedingung aufzunehmen, daß er sich in seinem Amt durch Fleiß vergestalt geschickt zu machen habe, daß man ihn bey ereignenden Fall von der Ordinar-Stelle nicht abhalten müsse.

Da bey Präsentation des Protonotars Weißkirch Anno 1719. in dem Erzcanzellariat-Schreiben, die Worte, auf befundene Qualification, ausgelassen worden, so ward solcher zwar zum End zugelassen, jedoch dem eben gegenwärtigen Chur Maynzischen Geheimen Rath Baron von Langen durch
den



den Canzleiverwalter bedeutet, daß inskünftige der alte Styl beobachtet werden möchte.

Inglichen bestand im Jahr 1726. das Gericht auf den von dem Canzleiverwalter Dresanus genommenen Anstand, sich dem Examen zu unterwerfen, auf die hergebrachte Observanz.

Eben so wenig scheint der Churfürst von Maynz seit den ältesten Zeiten das Cammergericht an Ausübung seiner Gerichtsbarkeit über sämtliche Canzleipersonen gehindert zu haben. Ich führe denenjenigen zu Liebe, die daran zweifeln könnten, folgende Beispiele an.

Im Jahr 1657. den 28ten Jun. verordnete das Gericht durch einen gemeinen Bescheid, §. 5.:

„Es solle bey der Canzlei und Leserei Erinnerung geschehen, daß kraft der Ordnung denen Sollicitanten, wie auch denen an diesem Kaiserlichen Gericht nicht beendigten

„Advo-



„Advocaten keine Protocolle, Processe, Sen-
tenzen, Documente, und dergleichen commu-
nicirt, weniger ausgefolgt würden; daserne
auch dem nicht nachgelebt werde, solte sol-
ches fürgebracht werden, und darauf erge-
hen, was recht ist.

Ferner §. 6. „Was denn die Procura-
toren wegen langsamer Expedition oder son-
stigen gegen die Canzlei- und Leserei-Ver-
wandten vor beständige Klagen hätten, die
möchten sie ebenmäßig gegen einen oder den
andern in specie gebühlich anbringen, solte
alsdann ferner gebührende Verordnung ge-
schehen; und lasse man es immittels bey der E.
Gerichts und Churfürstlich Maynzischen früh
ergangenen Verordnung beruhen.

Als im Jahr 1662. Chur Maynz eine
Special-Visitation von der Canzlei vor-
nahm, ließ das E. Gericht den dritten Jul.
einen gemeinen Bescheid an sämtliche Procura-
toren und Advocaten dahin ergehen, daß
sie



sie dasjenige, was sie wegen der Canzlei zu erinnern hätten, bey ihren Eidespflichten *ad Collegium* übergeben sollten.

Anno 1692. den 25ten Jul. entschied der Canzleiverwalter eine Streitigkeit zwischen zwei Ingrosisten, Appellius und Helfrich über die Expedition der Berichtschreiben, und da ersterer solchen einer Parteilichkeit beschuldigte, kam deswegen die Beschwerde an das C. Gericht, wo beschlossen wurde, solchem zankstichtigen Appellius in Gegenwart sämtlicher Canzleipersonen durch Deputirte seine gegen den Canzleiverwalter verübte Ungebühr scharf zu verweisen, und zugleich alle übrige von neuen zu gebührender Achtung und Reverenz gegen selbigen anzuweisen; welches denn sofort geschehen; wobei noch Appellius mit schärferen Einsehen bedroht, und des Canzleiverwalters Decret vor gut befunden worden.

Im Jahr 1697. den 22ten May kommt im *Protocollo Pleni* folgender Umstand vor:

Ms



Als sich Notar Heckenmüller, auf die von seiner Kostfrau Findin gegen ihn wegen ganz liquiden Kostgeldes beim Gericht angebrachte Klage in einer Gegen-Anzeige verlauten lassen, als ob das Gericht in dergleichen Schuldsachen keine Gerichtsbarkeit über ihn habe, sey darauf beschloffen worden, „den Canzlei-Verwalter in den Rath zu berufen, und ihm zu bedeuten, daß, da die Ordnung ganz klar, und gar viele Beispiele vorhanden, wo bey dem Collegio vor diesem zu Speyer und alhier zu Weimar gegen die Canzlei- und Referei-Personen dergleichen actiones personales angestellt, und darauf decreta condemnatoria und arresti auf ihre Besoldungen an den Tax-Einnehmer ergangen wären, ihm hiermit wiederhohlt aufgegeben werde, dem Tax-Einnehmer zu befehlen, bis zur Befriedigung dem Heckenmüller von seiner Besoldung nichts verabsolgen zu lassen.“

Im



Im Jahr 1702. den 27ten Jun. ward
im vollen Rath der Schluß gefaßt; „daß der
„Canzlei-Verwalter nach abgelegten Eid
„a praesidio erinnert werden möchte, ins-
„besondre auch in puncto jurisdictionis die
„Canzlei-Personen diesem höchsten Gericht
„nicht zu subduciren, auch, wenn sie Klagen
„gegen einander führten, solche bey dem Col-
„legio vorzubringen, vor allen aber dahin zu
„sehen, daß solches absque collisione mit
„Churmannz geschehe.“

In eben demselben Jahr erfolgte den
sten October folgendes Conclusum Pleni:

„Bermöge der Canzlei-Ordnung denen
„Canzlei- und Leserei-Personen zu inhibi-
„ren, daß dieselben bey keinem Advocaten
„oder Procurator logiren, und in die Kost
„gehen, sondern nicht zu den Parteien in
„die Wirthshäuser gehen, und mit denselben
„essen und trinken solten, ob sie gleich invi-
„tirt wurden.“

Und



Und nun Beispiele von Malefiz-Handlungen!

Vom Jahr 1692. den 21ten October ein
Conclusum Pleni: „Daß der Notar und Re-
gistrator Eihr ohne weitem mit ihm nöthi-
gen Procedirens, aus denen in votis ange-
führten rationibus, sonderlich weil derselbe
nicht allein contra Mandatum Illustriss.
Præsidis & absque præscitu senatus auf ei-
nem kleinen Zettul contra stylum ein Decre-
tum hinausgegeben, und dennoch decretum
in consilio darauf geschrieben, auch nach-
gehends dasjenige, so von hochgedachten
Præsidio, dem D. Decker zu sagen ihm
anbefohlen worden, zu dessen nicht gerin-
gen Verdacht nicht ausgerichtet, und da-
durch dem Collegio große Fastidia verur-
sacht, sondern auch, weil er schon von vie-
len Jahren her den bösen Namen gehabt,
daß er sowol mit denen Parteien ohnzü-
läßige und gefährliche Correspondenz führe,

M

und

„und dessen aus seinen eignen Briefen über-
 „wiesen werden könne, auch sonst ex fama
 „publica derentwegen sehr beschreiet, indem
 „er mit allen bei dem Cammergericht ankom-
 „menden Parteien sehr familiär sey, auch
 „kein Christ oder Jude allhier zu solicitiren
 „habe, der sich nicht am ersten bey ihm an-
 „melde, sodann, weil er schon de anno
 „1677. an von dergleichen scharf dehortirt
 „worden, sich aber nicht gebessert, durch den
 „Canzlei-Verwalter dahin anzuweisen sey,
 „daß er sich hiernächst aller denen Notarien
 „obliegenden Functionen sowohl im Rath als
 „auch auf der Leserei entäußere, und der
 „Registratur gleichwohl allein abwarte.

Dieses Conclufum ward demselben noch
 selbigen Tag, schriftlich durch den Canzlei-
 verwalter, mit folgenden Formalien inti-
 mirt:

„Es wird sowohl Ihro Churfürstlichen
 „Gnaden zu Maynz gnädigster Intention
 „gemäß,



„gemäß, als auch auf eines hochlöblichen
 „Collegii Cameralis Gutbefinden, aus vielen
 „im heutigen Consilio Pleno vorkommenden
 „striftigen Ursachen, dem Registrator Eih
 „hiermit anbefohlen, daß er sich aller, denen
 „dieses Kaiserlichen Gerichts Notarien, so
 „wohl im Rath als auch der Canzlei, oblie-
 „genden Verrichtungen, entäußere, und
 „künftighin seine Registratur, wozu er in
 „des abgelebten Registrators Baumanns
 „Stelle präsentirt worden, allein ab-
 „warde. „

Auf die von besagten Notar überge-
 bene Bittschrift pro restitutione in inte-
 grum erfolgte den 12ten Jan. 1693. das
 Conclusum in Pleno:

„Läßt man es bei der den 21ten Octo-
 „ber nächsthin in Pleno ergangenen, und
 „dem Supplicanten Eih angezeigten Ver-
 „ordnung, sich des Officii Notarii im Rath
 „künftighin zu enthalten (jedoch seiner Ehre



„und Leumuth in allemweg ohne Nachtheil)
 „nochmalen und endlich bewenden.“

„Bey diesem Vorfall ist noch werkwür-
 dig, daß sich in dem Protocollo Pleni ein
 besonderer mit einem Nota bene bezeichneter
 Anhang befindet, folgenden Inhalts:

„Es war das Collegium nach reifer
 „Ueberlegung der Meinung gewesen, daß
 „dasselbe gedachte Verfügung vor sich allein
 „thun könne, idque vigore C. O. C. P. I.
 „T. 39. und Tit. 68. kraft deren demselben
 „die Bestrafung der Canzlei-Personen aus-
 „drücklich zugelegt sey, ohne daß man Ihro
 „Churfürstlichen Gnaden zu Maynz Dero bey
 „der Canzlei zukommenden juribus den ge-
 „ringsten Eingriff thue, weilen diese Be-
 „strafung vor keine Cassation und Abschaf-
 „fung, (auf welchen Fall man mit Ihro
 „Churfürstlichen Gnaden hätte unterhän-
 „dig communiciren müssen) zu halten
 „sey.“

Unno

Anno 1694. den 18ten May ward auf einem im Collegio gemachten Vortrag, daß zwischen den Notar Hartmann, und Registrator Lühr Injurien vorgefallen, beschlossen:

„daß zwar die Cognition dem Collegio absolute zustehet; weilen aber kein Kläger, so sey auch kein Richter.

Als im Jahr 1723. Notar Lochhausen einen Schäfer auf den Solms Braunsfelsischen Gebiet verwundet hatte, ward den 2ten Junius desselben Jahres dem Delinquenten in Gegenwart Herrn Cammerichter Amtsverwesers Freiherrn von Ingelheim und zweier Assessoren durch den Prototonotar Volles folgender Bescheid bekannt gemacht:

„Nachdem bey diesem Kaiserlichen Cammergericht vorgekommen, was gestalten
„desselben Notar Lochhausen an nechster
„wichnen Palm-Sonntag nebst dem Advocat



„Zucketto mit dem Dorf-Schäfer zu Kermet
„auf dem Feld und Wege in Handel gera-
„then, worüber er Notar den Schäfer mit
„dem Degen in die Schulter gestochen, und
„denn solcher gleichsam im Angesicht dieses
„Kaiserlichen Gerichts von einem desselben
„Zugehörigen und untergebenen Verwandten
„begangener Frevel nicht unbestraft hingehen
„können, dahero man Amts halber die be-
„hörige Inquisition darüber angestellt, dabey
„zwar besagter Notar Lochhausen Exceptio-
„nem fori declinatoriam eingewendet, und
„eventualiter mit ausdrücklicher Eingeste-
„hung und Bekenntnis des Facti einer abge-
„drungenen Nothwehr, jedoch ohne einige
„derselben Bescheinigung vorgeschützt, so-
„thane Exceptio fori declinatoria aber gar
„nicht platzgreiflich ist, gleich dieselbe als
„ohnstatthaft verworfen wird, indessen
„doch sich im Verfolg geäußert hat, daß die
„Verwundung von keiner Gefährlichkeit ge-
„wesen,

wesen; der beleidigte Theil auch darüber
 keine Klage erhoben, sondern dem glaub-
 haften Vernehmen nach gedachter Notar
 sich mit ihm abgefunden, und man also für
 unnöthig geachtet, den angefangenen In-
 quisitions-Proceß mit Beiseitzung andrer
 nöthigen Geschäfte zu vollziehen; als läßt
 man anstatt andrer Bestrafung, die er Loch-
 haufen wohl verdienet haben möchte, für diß-
 mal nebst ernstlicher Verweisung seiner Un-
 gebühr es bey der bisherigen Abweisung
 vom Senat, und dadurch öffentlich bezeug-
 ten Ahndung bewenden, mit der Warnung,
 daß furohin er sich aller Gelegenheit, wor-
 aus dergleichen ungebührliche sowohl seinem
 tragenden Amt unanständige, als auch sei-
 nen obliegenden Verrichtungen hinderliche
 Handel erwachsen könnten, zu entäufern,
 damit hiernächst ein schärferes Einsehen ge-
 gen ihn vor Hand zu nehmen, nicht nöthig
 sey; welches ihm zur Nachricht bedeutet,
 mithin



„mithin er zu Verrichtung seiner Amtsgeschäfte im Senat wiederum angewiesen wird.“

Und hier finde ich die glorreiche Gelegenheit, wie ein römischer Held mit dem Degen in der Hand, von der Bühne abzutreten, und den Leser seinem eigenen Nachdenken über die gefährlichen Folgen menschlicher Leidenschaften, und den unnachahmlichen Heldenmuth eines Canzlei-Ritters zu überlassen.



Urkunden

Urkunden.

No. 1.

Wencker. Collecta Archiv.

p. 156.

Des Röm. König Ruprechts
Uzsprechen in Sachen
zwischen Bernhard
Marggraven zu Baden
und Heinrich Goldelin.

Anno 1404.

Wir Ruprecht von Gotz
Gnaden Römischer Künig,
zu allen dyten Mes
rer des Ruchs, bekennen und tun
kunt offenbar mit diesem Brief
als

allen den die In ymmer ansehent
 oder hörent lesen. Als der Hoch-
 geborn Bernhart Marggraf zu
 Baden, Unser lieber Oheim und
 Getruwer uff eyn Site, und
 Heinrich Goldelin uff die andere
 Sit, vor dem edeln Friederich
 Schencke Herrn zu L ympurg Uns-
 serm Houpemann zu Francken,
 und lieben Getruwen, als vor
 eynem gemeynen Mann (a) den
 wir Ine geben hatten, zu dem
 der

(a) Gemeiner Mann, persona communis,
 arbiter communiter a partibus electus,
 ut in Alberti II. Const. de Pace apud
 Datt. p. 179. Inprimis communes per-
 sonæ dicti *super arbitri*, qui in dis-
 cordia arbitrorum communem ferrent
 sententiam, ut h. l. V. Halth. Gloss.
 p. 640.

der obgesagt unser Oheim der
 Marggraff, uff sin Siten zum
 Rechten gesetzt hat Heinrich
 Druchfessen von Hefingen und
 Reinbolt von Kolben von Stouf-
 fenberg, und Heinrich Goldelin
 zu demselben gemeynen Mann
 zum Rechten gesetzt hat, Hein-
 rich von Durwangen und Hansen
 von Hornstein Ritters, uff sin
 Siten, von vil Stucke wegen,
 zu dem Rechten kommen, und
 sich von beiden Siten, versür-
 sprecht und verantwurt han, und
 under andern Stucken, unser O-
 heim der Marggraff mit fürspre-
 chen zugesprochen hat, Heinrich
 Goldelin von sins Vatters we-
 gen, und der vorgenannt Hein-
 rich

rich Goldelin mit fürsprechen wie:
 derumbe geantwurt und Brieff
 gezeuget und fürgezogen hat,
 und unser Oheim der Marggraff
 meynt daß die Brieff nit gute
 und gerecht, und falsche Brieff
 sin — — und als sich die ob-
 genannten vier darumb in dem
 Rechten gezweyget haben und
 jeglich Parthye von dem Zusatz
 als sie zu dem obgen. gemeynen
 Mann gesetzt sin, ein besunder
 Urtheil gesprochen hand, und der
 obgen. Schencke Friderich, als
 eyn gemeyner Mann, der Urtheil
 eynem gestanden solte haben,
 welchs in das beste gedühte hette,
 und aber die obgen. Parthyen,
 unser Oheim der Marggr. und
 Zeins

Heinrich Goldelin, des Urteils
von der Brieff wegen, by dem
obg. Schenck Friderichen allein
bliben sint mit rechter Willekure,
und die andern zwey Urteile hind
ann gesezt haben, Also wass der
obg. Schenck Fridrich darumb für
eyn Recht spreche, daß es daby
bliben solte, und derselbe Schenck
Fridrich, sich zu den Zeyten nit
verstände, und sich nit erkennen
kunde, als er meynt, ob die Brieff
gerecht weren oder nit, und spre
che zu dem Rechten, uff sei
nen Eyde 2c.



No. 2.

Schatten. Annal. Paderborn.

T. I. p. 783.

Diploma Conradi III. R.R.

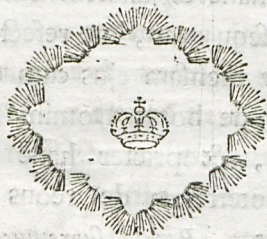
— — Hæc itaque contradictio
inter Ministeriales Corbejenfis Ec-
clesiæ a præfato Abbate (Wiboldo)
Domino suo ventilata est, & per
Judicium eorum, tam eidem Raba-
noni, quam omnibus, qui hujus-
modi dominationem sibi de bonis
Domini sui usurparent, omnis po-
testas de committendis Clavibus, &
de custodia rerum Domini sui ab-
judicata est, hancque potestatem
Abbati Corbejensi præscripti ab eo
sen-



sententia Iudicii unanimiter adjudi-
caverunt, ut claves & custodiam
rerum suarum liceret ei committe-
re absque consilio Dapiferi & Pin-
cernæ cuicunque voluisset. Dapi-
fero autem & Pincernæ tale iudicium
adinvenere, ut in victualibus Do-
mini, nullam potestatem dandi, abs-
que voluntate ipsius prorsus habe-
ant, sed cum Domino suo secundum
debitum officii sui ad mensam fer-
vierint, hanc dignitatem de Officio
suo consequantur, ut refecto Do-
mino ad mensam ejus cum cæteris
Ministris de bonis Domini sui re-
ficientur, & præter hanc nullam
aliam potestatem de rebus ipsius
exerceant, *Pergit supremus Iudex*
Rex Rom; Huic Comparium suo-



rum iudicio, cum idem Rabano acquiescere noluiſſet, prædictus fidelis noſter Corbejenſis Abbas, apud clementiam noſtram impetravit, quod in *Plena Curia Noſtra*, quam Spiræ celebravimus, Iudicium ſuper eodem verbo a *Ministerialibus Regni* ſciſcitati ſumus, qui etiam in conſpectu noſtro & Principum Regni idem iudicium, quod Corbeienses invenerunt, pari aſſenſu aſſeruerunt. &c.



No.

No. 3.

Urteils- Briefe Kaiser
Rudolf des 1sten.

A.

Lünig Cod. Germ. Diplom.

P. II. p. 483.

Des Röm. Könige Rudolphi 1. Be-
känntniß, daß die Reichs-
und Oesterreichischen Stände
ein Urtheil vor ihm gefällt,
daß entweder er, oder wenn
er solches befehlen würde,
Herren der von Herzog Frie-
drichen zu Oesterreich und
Steyer hinterlassenen Lande
seyn, jedoch jedem, der Ans-
pruch daran hätte, Satisfaction

as

ges

geben solte. d. d. Murt. vor
Tihurcii und Valer. Anno 1288.

Wir Rudolf von Gottes
Genaden Römischer Chur-
nig alwege Merer des Reichs --
-- tun chunt alle den die dis-
sen Brief sehent, oder horent les-
sen, daz vor uns ze Oesterreich
in dem Lande da wir ze gericht
sazzen ein Urtail von des Reichs
Fürsten, von Graven, von
Freien und von Dienst-
Mann und von Lands-Leu-
ten ze Oesterreich und ze
Steyer ervolgt und gestetigt
ward, also daz wir oder der,
den wir denselben Landen ze
Hera

Herren geben uns underwinden
 solten, alles des Gutes, des Herz
 zog Friderich von Oesterreich und
 Steyer bey seinem Leben in sein
 gewalt und in seiner gewer, unz
 an sinen tott hatt bracht, ez
 weren Burge oder Dorffer oder
 swi ez wer genannt; und solten
 davon zeitlich recht tun swer
 uff dazselbe Gut icht ze sprechen
 hat. Über dise Urtail ze inem
 Urhunde haben wir ton henchen
 unser Insigel an disem
 Brief ze.



B.



B.

Rudolfus Dei gratia Romanorum
Rex semper Augustus. Uni-
versis sacri Imperii Romani fideli-
bus, præsentibus litteras inspecturis,
gratiam suam & omne bonum.

Præsentibus nobis iudicio apud
Einheim, feria sexta proxima post
Festum beati Andreæ Apostoli nunc
præteritum, præsentibus venerabili Ar-
gentinensi Episcopo Principe nostro
dilecto, & multis aliis, Comitibus,
Nobilibus, Ministerialibus & Vafal-
lis ibidem existentibus, *etiam coram*
nobis per sententiam quesitum extitit,
& obtentum legitime per eandem, omni-
um astantium applaudente consensu,
quod



quod nullus Comitatus sub Romano Imperio, sine nostro Consensu possit vel debeat dividi, vel vendi, aut distrahi pars aliqua, per quam esset Comitatus huiusmodi diminutus. Ad hæc in eodem iudicio, *omnibus prædictis annuentibus, etiam fuit per sententiam iudicatum*, quod Comitatum de Bare vacantem nobis & Imperio, ex libera & spontanea Resignatione nobilis viri Comitis Hermannii de Sulze, alteri possemus concedere, pro nostræ bene placito voluntatis. Sane, cum idem Hermannus eundem Comitatum in Bare habuerit, & iudicium exercuerit in eodem: Nos, prædictas sententias approbantes, sæpe dictum Comitatum in Bare Nobili Viro Henrico Co-

Comiti de Fürstenberg, dilecto
nostro fideli, cum omnibus suis
attinentiis, plene & integre, sicut
dictus Comes Hermannus & proge-
nitores sui ipsum Comitatum tenuer-
ant, libenter & liberaliter duximus
concedendum. Mandantes universis
& singulis, in eodem Comitatu re-
sidentibus, quod ipsi Henrico Co-
miti de Fürstenberg, tanquam suo
Domino, reverenter obediant, &
intendant. Si quis vero in hoc no-
stro mandato rebellis extiterit, *de*
ipso judicabimus, juxta quod curia
nostrae sententia distaverit judicandum.
In cujus rei testimonium praesens
scriptum exinde conscribi & Maje-
statis nostrae sigillo fecimus com-
muniri.

Da-



Datum Heiliprunnæ XV. Kalend. Februar. Ind. XI. Anno Domini MCCLXXX. tertio. Regni vero nostri anno decimo. — —



Diese Urkunde ist erst kürzlich bekannt gemacht worden. So viel ich weiß, ist der Verfasser einer kleinen schätzbaren Schrift, die den Titel führt: *Beurkundete Geschlechts-Verbindung derer beiden hohen Häuser Habsburg und Fürstenberg* u. d. r. erste, der sie angeführt hat, und wir müssen ihm davor Dank wissen. Sie enthält vor aufmerksame Leser noch verschiedene andere merkwürdige Umstände. Z. E. die ausdrückliche Erwähnung des sogenannten Umstands derer ältern Gerichts-Höfe, die erforderte Einwilligung der Reichs-Stände

zu Vergebung eröffneten Reichs: Lehne, die
Bedingung, daß, wenn jemand sich dem
ausgesprochenen Urtheil widersetzen würde,
die Bestrafung nicht vom Kaiser, sondern
juxta curiæ suæ sententiam bestimmt
werden sollte, und dergleichen.



C.

Estor de Ministerialibus p. 162.

Rudolphus Dei gratia, Romano-
rum Rex, semper augustus,
nobili mulieri Adelheidi natæ quon-
dam Ulrici de Munzenberg salutem
in Domino.

Regiæ Majestatis serenitas nos
armonet & inducit, ut illis exten-
da-

damus celsitudinis nostræ manum, qui
devotis obsequiis se reddunt nobis
& imperio non indignos. Quum
igitur, sicut oblata nobis nobilis viri
Reinhardi de Hagenove, mariti tui
petitio continebat, ipse te olim ea
intentione duxerit in uxorem, quia
te nobilem fore credebat, & parem
sibi in originis libertate, & quidam
postmodum observarunt, te nobi-
lem non fuisse, supplicavit nobis,
ut providere sibi super hoc de be-
nignitate regia dignaremur. Hinc
est, qui personam tuam ob grata
obsequia, quæ idem maritus tuus
nobis & imperio exhibuit & potuit
exhibere, volentes prosequi bene-
volentia gratiæ specialis, ecce ad
tollendum hujusmodi dubium, eo

b

quæ

quæ a patre ministeriali genita dice-
 baris, a te notam originis, si qua
 extitit, super eo adimimus, & de *con-*
sensu principum nostrorum, qui coronatio-
ni nostra felici interesse poterant, & de-
 bebant, te puerosque tuos, si quos ha-
 bes, vel in posterum te habere conti-
 gerit, reddimus & donamus nobiles
 & ingenuos de utroque parente, ac
 ab omni servitute ministerialium li-
 bertamus, præsentium testimonio
 litterarum. -- --

Datum Aquisgrani VIII. Kal.
 Novembr. regni nostri anno primo.



ce-
qua
on-
tio-
de-
na-
ti-
les
ac
li-
tio

al.
o.



que a parte spirituali gentem disci-
 plinis, & te etiam originis. si qua
 erant, super eo edamur, & de
 fensa principum nostrorum, qui caritati-
 ni nostra fides interesse parat, & de-
 bebant, se puerisque melius liquas ha-
 beret, sed laqueis se habere conti-
 gere, reddere & donamus nobiles
 & ingenios de utroque parente, et
 ab omni feruntur, & de
 horum, & de laqueis testimonio
 literarum.

Decem Aquisgrani VIII. Kal.
 Novembr. regni nostrorum primo.



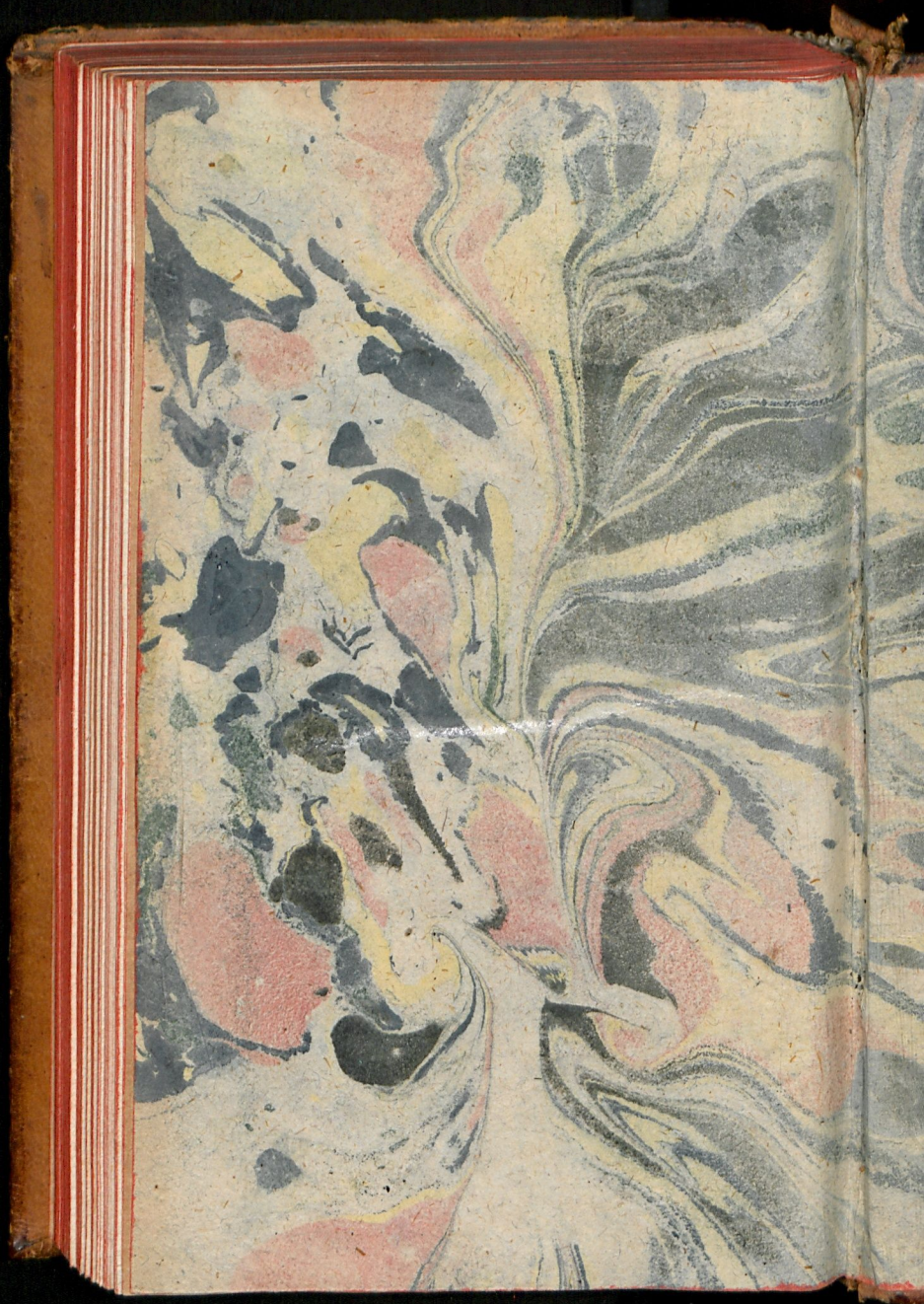
39 $\frac{28}{K, 10}$

5

HB 39 $\frac{28}{K, 10}$

X 26 84 791

KW 15 15e





Burgsdorf, Friedrich Adolph von

Ueber die Frage:
Ob die Stände
vor
Errichtung des Cammer-Gerichts
Antheil
an
der deutschen Gerichtbarkeit
gehabt?

